

# NASSAUISCHE ANNALEN

---

JAHRBUCH DES VEREINS FÜR NASSAUISCHE  
ALTERTUMSKUNDE UND GESCHICHTSFORSCHUNG

---

FÜNFUNDSECHZIGSTER BAND

1954

MIT 19 TAFELN UND 49 TEXTABBILDUNGEN

SCHRIFTFÜHRUNG: DR. OTTO RENKHOFF, WIESBADEN

---

WIESBADEN

VERLAG DES VEREINS FÜR NASSAUISCHE ALTERTUMSKUNDE UND GESCHICHTSFORSCHUNG

1954

TS 53

# Mark und Haingericht im Rheingau

## Untersuchungen zur Topographie, Verfassung und Wirtschaft des Rheingauer Landes\*)

Von Wolfgang Klötzer

### 1. Teil

#### Die Rheingauer Marken

Mit einer Kartenskizze (S. 114)

#### Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Einleitung . . . . .	94— 96
Kap. I. Der frühmittelalterliche Gau . . . . .	96—100
Kap. II. Die Rheingauer Urmarken und ihre Zerfallsprodukte . . . . .	100—112
1. Eltville S. 101. 2. Östrich S. 105. 3. Rüdesheim S. 107. 4. Lorch S. 108. 5. Exkurs: Kammerforst S. 111.	
Kap. III. Der Rheingauer Landswald . . . . .	113—123
1. Grenzen S. 113. 2. „Amtswaldungen“ S. 120. 3. Nutzungsberechtigte S. 121.	
Kap. IV. Die letzten Marktteilungen . . . . .	123—129

Mark und Haingericht, Eckpfeiler Rheingauer Selbstverwaltung durch ein halbes Jahrtausend, erschienen dem ausgehenden 18. Jahrhundert immerhin noch wichtig genug, thematisch die Rheingauer Geschichtsschreibung einzuleiten. Wenn dieser ersten Veröffentlichung<sup>1)</sup> in den unruhigen Zeitläufen der inneren und äußeren Bedrohung des Erzstifts auch nicht die gehörige Beachtung geschenkt worden ist, eine um so größere Nachwirkung war nach dem Anbruch einer neuen Zeit dem Altmeister Rheingauer Geschichte Bodmann<sup>2)</sup> beschieden. Seine von der Nachwelt dogmatisch geglaubte romantische These von der Altfreiheit des Rheingaus und der Kontinuität markgenossenschaftlicher Urzustände findet sich indes schon in den von ihm ausgewerteten Manuskripten Kindlingers<sup>3)</sup>. Vor solcher Autorität verhalten die Ausführungen Köhlers, der noch die Ableitung aus landesherrlicher Gnade vertrat, ungehört, und auch die Arbeiten des letzten Eberbacher Bursierers Bär<sup>4)</sup> blieben in ihrer Wirkung weit zurück, wenn

\*) Die vom Verf. hier in einem ersten Teil vorgelegten Untersuchungen sind im wesentlichen das Ergebnis seiner von Prof. Dr. H. Büttner (Marburg) angeregten und am 7. 7. 1951 von der Philos. Fakultät der Johannes Gutenberg-Univ. zu Mainz (Ref. Prof. Dr. L. Petry) angenommenen umfangreicheren Dissertation „Mark und Haingericht im Rheingau“, auf die im einzelnen verwiesen wird (zitiert: Diss.). Maschinenschriftl. Exemplare befinden sich u. a. im Staatsarchiv Wiesbaden, Bezirksforstamt Wiesbaden, Landratsamt Rüdesheim und Rheingauer Museum Rüdesheim. *Selbstanzeige: Nass. Ann.* 64 (1953) S. 145—47.

<sup>1)</sup> G. E. Köhler, *Hist.-Jurist. Abhandlung v. d. Alten Waldmark u. Haingerathe im Rhg. u. derselben älteren u. neueren Verfassung als ein Beytr. z. Mainzer Gesch. u. Recht* (1792).

<sup>2)</sup> F. J. Bodmann, *Rheingauische Alterthümer . . .* (1819). Zu dem mit seiner Person verknüpften Fälschungsproblem vgl. zuletzt A. Erler: *Jb. f. d. Bistum Mainz* 5 (1950) S. 473—93 und *Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt.* 69 (1952) S. 74—97; dazu W. Klötzer: *Nass. Ann.* 63 (1952) S. 341 und K. E. Demandt ebd. 64 (1953) S. 193.

<sup>3)</sup> Staatsarch. Wiesbaden (zitiert: StAW) 1014/1: *Bruchstücke aus der Landesgesch. d. Rheingaus in bes. Rücksicht der in alten Zeiten vorgenommenen Theilungen seiner vordern Waldungen* (1803); vgl. auch 1014/7: *Bemerkungen Kindlingers z. Bodmanns Rhg. Alterthümern.*

<sup>4)</sup> H. J. Bär, *Dipl. Nachrichten v. d. natürl. Beschaffenheit u. Kultur d. Rheingaus in mittl. Zeiten* (Beitr. z. Mainzer Gesch. 2, 1790); ders., *Dipl. Gesch. d. Abtei Eberbach im Rhg.*, hrsg. v. K. Rossel (1855—58), fortges. v. M. E. Stoff (1886). — <sup>5)</sup> z. B. S. 440 u. 444.

ihre These einer langsamen Entwicklung aus erbstiftisch-grundherrschaftlichen Bindungen Bodmann auch wiederholt in seiner Ansicht schwanken ließ<sup>5)</sup>.

Seitdem v. Maurer<sup>6)</sup> im Rahmen der besonders durch ihn vertretenen und dann Allgemeingut gewordenen älteren Markgenossenschaftstheorie sich im Anschluß an Bodmann der Rheingauer Markgenossenschaft zum Beweis seiner Thesen bedient hat, ist man auch in weiteren historischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachkreisen auf die Rheingauer Verhältnisse aufmerksam geworden, ohne jedoch die herkömmliche Betrachtungsweise einer Prüfung zu unterziehen. Auch Riehl<sup>7)</sup> hat sich in seiner sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Skizze vom Rheingau nicht davon befreien können. Mit der Altfreiheit der Bewohner ist ihm wie seinen Zeitgenossen die Ursprünglichkeit der Markgenossenschaft verbunden. Trotzdem kommt er zu neuen, noch heute durchaus ansprechenden Ergebnissen. Daß die Freiheit des Rheingaus, wie sie in den Quellen erscheint, erst eine Folge mittelalterlicher Entwicklung ist, hat vor und lange nach ihm niemand mit gleicher Deutlichkeit auszusprechen gewagt.

Erst die durch die diplomatische Kritik ausgelöste Befreiung vom Bodmannschen Dogma hat auch die Rheingauer Markgenossenschaft in anderem Lichte sehen gelehrt. Hinzu trat um die Jahrhundertwende die heute noch nicht abgeschlossene Diskussion um die Markgenossenschaftstheorie<sup>8)</sup>, in der Gegner wie Verteidiger der alten Lehre sich auf den Rheingau glaubten berufen zu können<sup>9)</sup>, ohne jedoch wirklich ernsthafte Quellenstudien zu treiben. Natürlich mußten diese in erster Linie Aufgabe der Landesgeschichte sein, aber noch so gründliche neuere Arbeiten, wie die von Richter<sup>10)</sup> und Becker<sup>11)</sup>, haben sich von altüberkommenen Vorstellungen, wie der systematischen Vorderwaldaufteilung in der Mitte des 12. Jahrhunderts<sup>12)</sup> oder dem nur allzu rationalistischen Nebeneinander von Gemeinde-, Amts- und Landswaldungen<sup>13)</sup> oder der Ableitung der Ortshaingerichte vom Landshaingericht<sup>14)</sup>, nicht befreien können.

Wir haben es uns daher zur Aufgabe gemacht, in jedem Falle zuerst die Quellen sprechen zu lassen, und nur mit Vorsicht Hypothesen für die Frühzeit gewagt, vor allem in Fragen der markgenossenschaftlichen Organisation.

Als Quellen zum Mark- und Haingerichtswesen des Rheingaus kommen neben den staatlichen und klösterlichen Provenienzen vornehmlich des Staatsarchivs Wiesbaden besonders die im 16. Jh. einsetzenden Haingerichtsbücher der Gemeinden in Frage. Solche finden sich im Original unter den Archivalien von Eltville, Geisenheim und Lorch, in einer Abschrift von 1642 zu Rüdesheim, zu Mittelheim in Gestalt einer Mitte des 16. Jh. beginnenden Chronik. Eben solche Bücher werden für Östlich, Winkel und Hallgarten zeitgenössisch erwähnt und waren wohl in allen selbständigen Markorten vorhanden. Von Roth zitierte Hattenheimer und Erbacher Gerichtsbücher, die auch Marksachen enthielten, waren weder im Staatsarchiv noch bei den Gemeinden aufzufinden, ebensowenig ein erstes Geisenheimer Haingerichtsbuch. Man wird mit Verlusten rechnen, vielleicht Roth selbst verantwortlich machen müssen, der nicht nur nicht sorgfältig genug

<sup>5)</sup> G. L. v. Maurer, Einl. z. Gesch. d. Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadtverfassung u. d. öffentl. Gewalt (1854); ders., Gesch. d. Markenverfassung in Dld. (1856); ders., Gesch. d. Dorfverfassung in Dld. (1865/66). — <sup>7)</sup> W. H. Riehl, Bauernland m. Bürgerrechten (1864) S. 4.

<sup>8)</sup> Vgl. zusammenfassend M. Wellmer, Zur Entstehungsgesch. d. Markgenossenschaften. Der Vierdörferwald b. Emmendingen (1938).

<sup>9)</sup> H. Wießner, Sachinhalt u. wirtschaftl. Bedeutung d. Weistümer im dt. Kulturgebiet (1934) S. 100. 102f. 108; vgl. dagegen H. Mittels: Dt. Lit.-Ztg. 3. Folge 6 (1935) S. 34–37, und bes. W. Merk: Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 55 (1935) S. 317–32, bes. 328. Im Sinne der neuen Lehre hat sich vor allem A. Waas in Herrschaft u. Staat (1938), Die alte dt. Freiheit (1939) und in Die große Wendung im dt. Bauernkrieg (1939), aber auch G. Franz, Der dt. Bauernkrieg (1933) S. 378, ausgesprochen; vgl. auch E. Heymann: Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 35 (1914) S. 516f., und H. Wopfner: Hist. Zs. 164 (1941) S. 474.

<sup>10)</sup> P. Richter, Gesch. d. Rheingaus, in: Der Rheingaukreis (1902); ders., Der Rheingau (1913).

<sup>11)</sup> E. Becker, Verfassung u. Verwaltung d. Gemeinden d. Rheingaus vom 16. bis z. 18. Jh. (Rhein. Archiv 14, 1930).

<sup>12)</sup> Richter (1913) S. 92f., Becker S. 55 Anm. 3; vgl. auch G. Zedler, Krit. Untersuchungen z. Gesch. d. Rheingaus (Nass. Ann. 45, 1921) S. 189. Dagegen schon mit Recht, doch unbeachtet, P. Wagner in Bespr. Richters: Korr.-Bl. d. Gesamtver. 62 (1914) Sp. 87.

<sup>13)</sup> Richter (1913) S. 215, Becker S. 57. 62. — <sup>14)</sup> Becker S. 58.

gearbeitet, sondern auch, nachweislich im Vollradser Archiv, Materialien veruntreut hat. Die Wiederauffindung seines verschollenen Nachlasses könnte zu mancher Entdeckung führen.

Schwerwiegender aber sind die Verluste, die infolge der Säkularisation die Rheingauer Archivalien betroffen haben. Nicht nur die Klosterarchive, auch z. B. das Eltviller Stadtarchiv wurde schwer mitgenommen und das Haingerichtsbuch nur auf dem Wege privaten Rück-erwerbs vor der Verschleuderung gerettet. Nicht mehr aufzufinden ist ein unbedingt wertvolles, nach der Beschreibung Kindlingers handbreit dickes, schweinsledernes Rheingauer Landbuch des 15. Jh. wie auch das im Geisenheimer Haingerichtsbuch (im folgenden zit. HGB) f. 93<sup>r</sup> erwähnte *amptsbuech des vitzthums*.

Angesichts dieser Einbußen ist es um so erfreulicher, daß wir Quellen heranziehen konnten, die bisher wenig oder gar nicht beachtet worden sind, nämlich aus den im Staatsarchiv Wiesbaden befindlichen Nachlässen von Kindlinger und Bär, während der Bodmann-Habelsche Nachlaß enttäuschte. Ein Quartheft Rheingauer Forstordnungen, Weistümer u. dgl. aus dem 14. bis 17. Jh., nicht von Bär selbst, sondern in der Schrift der 1. Hälfte des 18. Jh., (im folgenden Ms. Bär XIII zitiert), erwies sich als Vorlage Bodmanns und Kindlingers. Leider sind von den 32 Nummern die ersten 13 verloren. Eine Reihe ältester Quellen fand sich auch bei Kindlinger, wie das Lorcher Haingerichtsprotokoll von 1402, das Eltviller Bauholzregister von 1529–35 und als besonders wertvoll für die Darstellung des Haingerichtswesens ein Aktenheft v. J. 1731 mit zahlreichen Regesten älterer Quellen: der sogenannte *Extractus deren besonders die restauration des zwischen edel und unedel hiebevor gesambt besessenen sogenannten hayngeraiths in dem landt Rheingaw angehenden acten*, im folgenden kurz *Extractus* zitiert.

Es sei an dieser Stelle aber auch auf den heute im Staatsarchiv Wiesbaden befindlichen Urkundenbestand des Geisenheimer Stadtarchivs hingewiesen. In ihm fand sich die hochbedeutende Waldscheidung zwischen Geisenheim und Rüdesheim von 1480, die Bestätigung des Appellationsverbots in Haingerichtssachen durch Erzbischof Uriel von 1511, ein Kopialheft mit Privilegien des Rheingaus namentlich aus der Zeit des Aufstandes von 1525 u. a. m.

In vieler Hinsicht sehr ergiebig war das Greiffenclauer Archiv auf Schloß Vollrads bei Winkel, für dessen großzügige Benutzungserlaubnis wir Frau Clara Gräfin Matuschka-Greiffenclauer dankbar verbunden sind.

Eine Rechtfertigung erfordert die von uns angewandte Namensform Haingericht und die Bezeichnung der Amtsträger als Haingerichter. Die Einrichtung hat ursprünglich weder mit Hain noch mit Gericht etwas zu tun, sondern bezeichnet, wie die ältesten Namensformen *heimgerede* bzw. *heimgereder* beweisen, die örtliche gemeindliche Vollversammlung bzw. deren Beauftragte. Da aber unzweifelhaft bis zum 18. Jh. tatsächlich der durch die Kompetenzformel „Wald, Wasser, Weide, Weg und Steg“ in seinen Funktionen eingegengte *hengerath* des 17. Jh. fast nur noch Waldangelegenheiten behandelte und die Verballhornung des Namens also schon eine recht frühe Sache ist, glaubten wir trotz der Einwände Richters (Nass. Heimatbl. 32, 1931 S. 33) die, wenn auch erst im 18. Jh. belegte, aber historisch letzte Namensform Haingericht durch alle Jahrhunderte anwenden zu müssen. Man hat sich nur der nach Zeit und Gelegenheit verschiedenen Wortbedeutung zu erinnern, um nicht dem terminologischen Irrtum zu verfallen, daß die Haingerichte lediglich Waldgerichte gewesen seien.

## I.

Der Begriff Rheingau hat im Laufe der Zeit Verengung und Ausdehnung erfahren: Verengung insofern, als wir Rheingau heute nur noch die sich in das Rheinknie gegenüber Bingen schmiegende Landschaft westlich der Walluf nennen und uns kaum noch des einst bis nahe an den Neckar reichenden Oberrheingaus erinnern; Ausdehnung vor allem auf staatlichem Sektor zum „Vizedomamt Rheingau“, das auch linksrheinische und überhöhsische Gebiete erfaßte, und im kirchlichen Bereich zum „Landkapitel Rheingau“, dessen Sprengel sich auch auf die Kirchspiele Bärstadt und Kemel erstreckte und dem Archidiakonat St. Moritz entsprach<sup>15)</sup>. Das Rheingauer Weistum des 14. Jahrhunderts<sup>16)</sup> und das Bärstadter Weistum von 1489<sup>17)</sup> ziehen denn auch ein landschaftlich und hinsichtlich seines kulturellen Alters gänzlich verschiedenes Gebiet zum Terrassenland des

<sup>15)</sup> G. Kleinfeldt u. H. Weirich, Die mittelalterl. Kirchenorg. im oberhess.-nass. Raum (1937); J. Zaun, Beitr. z. Gesch. d. Landkapitels Rheingau . . . (1879).

<sup>16)</sup> Gedr. W. Sauer: Nass. Ann. 19 (1886) S. 37; H. Wasserschleben, Dt. Rechtsqu. d. Ma.'s (1892) S. 214, und G. Franz, Dt. Bauerntum I (1940) S. 240 Nr. 96, hier jedoch ohne Grenzverlauf. Zur Abfassung vgl. O. Renkhoff: Nass. Ann. 61 (1950) S. 123 Anm. 17, und W. H. Struck: Nass. Heimatbl. 42 (1952) S. 86.

<sup>17)</sup> Not.-Instr. StAW 108/1478, StA. Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher (zit. MIB) 42 f. 264<sup>r</sup> und jüngere Kopien. Nach Abschr. gedr. Bodmann S. 697, danach J. Grimm, Weistümer I S. 549; der Grenzzug nach dem Not.-Instr. M. Sponheimer, Landesgesch. d. Niedergrafsch. Katzenelnbogen . . . (1932) S. 265 Nr. 14, nach Abschr. 16. Jh. Sauer: Nass. Ann. 19 (1886) S. 36.

„eigentlichen Rheingaus“<sup>18)</sup>, ein Gebiet, das sich bis zur oberen Wisper, Dornbach und Aar ausbreitet und die sogenannten 15 überhöhschen Dörfer umgreift, die im 15./16. Jahrhundert den Zusammenhalt mit dem kurmainzischen Territorium mehr und mehr verloren und schließlich der Landgrafschaft Hessen zugewachsen sind<sup>19)</sup>.

Unter dem Eindruck durchaus uralter Rechtsweisungen und im Glauben, die rhein-mainischen Gaue zwischen Strom und Limes fixieren zu müssen, hat man aus der Weistumsgrenze unbedenklich auf alte Gauzugehörigkeit des überhöhschen Gebietes geschlossen<sup>20)</sup>. Aber weder das Diplom Konrads II. von 1025, in dem er dem Kloster Fulda *comitatum Nederne in pago Reinicgouue* schenkt<sup>21)</sup>, noch die Urkunden von 1073 und 1163<sup>22)</sup>, die Hausen, Fischbach und Gladbach als im Rheingau gelegen bezeichnen, haben die geringste Zeugniskraft, da die Schenkung an Fulda sich nicht auf den Hof Nehren bei Kemel<sup>23)</sup>, sondern auf den thüringischen Ringgau<sup>24)</sup> bezieht und die beiden anderen Urkunden nur von dem als Fälscher berüchtigten rheingräflichen Archivar Schott überliefert sind<sup>25)</sup>. Die Quellen setzen im Umkreis der überhöhschen Dörfer überhaupt erst mit den Lehnbüchern der Herrschaft Bolanden vom Ende des 12. und der Mitte des 13. Jahrhunderts<sup>26)</sup> und mit dem zu Beginn des 13. Jahrhunderts aufgenommenen rheingräflichen Güterverzeichnis<sup>27)</sup> ein, ohne jedoch etwas über die Gauzugehörigkeit auszusagen. Andere zeitgenössische Überlieferung steht nicht zur Verfügung, und die aus späterer Zeit bestärkt uns in der Ansicht, daß die Überhöhe ursprünglich nicht zum Rheingau gehörte<sup>28)</sup>. Damit wird aber auch die Archidiakonatsgrenze zur Rekonstruktion des Gaues wertlos.

Nicht nur dem Namen nach, wie deutlich 1325 bei einer Verpfändung von Gütern im Rheingau und *super gauyo*<sup>29)</sup>, ist die Überhöhe vom Rheingau geschieden. Die betreffenden Gemeinden gehören, abgesehen von Gladbach<sup>30)</sup>, nicht zur Rheingauer Markgenossenschaft, deren Allmenden sich hier nur bis zur Rheingauer Landwehr, dem sogenannten Gebück<sup>31)</sup>, erstreckten. Andererseits bezog sich der Rheingauer Wildbann, der *infra Waldaphen et Wissebura* um 1200 als rheingräfliches Passivlehen genannt wird<sup>32)</sup>, nach Ausweis der seit 1347 überlieferten Lehnbriefe<sup>33)</sup> auch nur auf die Höhwaldung zwischen Walluf, Gebück

18) Zur Orographie des Landes vgl. Richter (1913) S. 1–4, Becker S. 1 und S. Lehmann, Die Siedlungen d. Landsch. Rhg. (Rhein-Mainische Forsch. 9, 1934) S. 1–12.

19) Sponheimer S. 163f.

20) E. G. Steinmetz, Gaue u. Waldmarken des Taunus in i. Beziehungen z. Pfahlgraben, in: Saalburg-Jb. 7 (1930) S. 163 Anm. 73. — 21) Monumenta Germ. DD. Ko II 23.

22) W. Sauer, Nass. Urkundenbuch (1885/87) [zitiert: Nass. UB] Nr. 130, 251.

23) Bodmann S. 605; C. D. Vogel, Beschr. d. Hztms Nassau (1843) S. 164, und noch C. Spielmann, Gesch. v. Nassau I (1910) S. 97.

24) So schon Landau: Period. Bl. 1858 S. 175; vgl. Zedler S. 292.

25) Zedler S. 290f.; über Schott als Fälscher zuletzt R. Drögereit, Die Bleidenstadter Traditionen, in: Nass. Ann. 58 (1938) S. 1–19.

26) Gedr. W. Sauer, Die ältest. Lehnbücher d. Herrsch. Bolanden (1882).

27) Gedr. W. Fabricius, Güterverz. u. Weistümer d. Wild- u. Rheingrafsch. (Trierer Arch. Erg. 12, 1911).

28) So schon G. Weise, Fränk. Gau u. röm. Civitas im Rhein-Main-Gebiet, in: Germania 3 (1919) S. 100. Weise ist am Gebück orientiert. — 29) Nass. UB 1798. — 30) s. S. 118.

31) Das Gebück ist seinem Verlauf nach nicht vor dem 12. Jh., sicher aus landesherrlicher Initiative, weniger als Grenze denn als Landwehr angelegt worden und hat zur Ausbildung der Rechtseinheit des „Landes Rheingau“ beigetragen. Bereitungsprot. d. Viztums StAW 1098 III 12; A. v. Cohausen, D. Rheingauer Gebück, in: Nass. Ann. 13 (1874) S. 148–78; G. Zedler, E. Wanderung längs d. Rheingauer Gebücks, in: Mitt. d. Ver. f. Nass. Altertumskunde 15 (1911) S. 8–17 u. 73–85; G. Lüstner, D. Rheingauer Gebück (Arbb. d. Bez.-Komitees f. Naturdenkmalpflege im Reg.-Bez. Wbn 2, 1913); E. Pelissier, Landwehren d. Erzstifts Mainz, in: Mainzer Zs. 17/19 (1921/24) S. 30f.; vgl. Becker S. 4. — 32) Fabricius S. 11.

33) StAW 131 U 11: Eb. Gerlach v. Mz. bestätigt die Grafen Adolf u. Johann v. Nassau-Wbn in ihren Rechten als oberste Förster von der *Waltaffen* über unsern walt, *daz die hoehe heisset, bitz zu Lorche in den Rin. Unde dar umbe mogen si da uffte jagen, alse dicke si wollen, uber lant uf den Rin mit zu der hecken*; Regest E. Vogt, Regesten der Erzbischöfe v. Mainz 1289–1353 (1913/32) Nr. 6172.

und Wisper. Ebensovienig wie die Vorteile der Marknutzung genossen die Überhöher die sonstigen Freiheiten des Rheingaus<sup>34</sup>): Freizügigkeit, Marktfreiheit in Mainz usw. Wir können uns für unsere Zwecke mit diesen negativen Feststellungen bescheiden, um so mehr als die Gegenprobe mit der Ausdehnung des Einrichgaves, dessen südlichste Belege 1108 erst Springen und Dornbach erreichen<sup>35</sup>), am Quellenmangel scheitert. Geographisch gehört das Gebiet jedenfalls zum Einrich. Und so hat man es seit alters empfunden, denn die erzstiftische Heberolle aus dem 13. Jahrhundert<sup>36</sup>) versteht unter den zum Östricher Domanialhof gehörigen Leuten, *qui etiam morantur in Einriche*, auf Grund kirchlicher und gerichtlicher Zusammenhänge<sup>37</sup>) keine anderen als die des Gladbacher Hinterlandes.

Die Taunusvorland und Überhöhe verbindende Rechtseinheit dürfte demnach nicht schon der fränkische Gau, sondern erst der Amtsbereich des Rheingauer Viztums gewesen, mithin durch das Territorialstreben der Mainzer Erzbischöfe<sup>38</sup>) bedingt sein, wenn diesen auch die Eingliederung der im 9./10. Jahrhundert bis Kemel vorgeschobenen Immunitäten mit Rücksicht auf das Vordringen der Grafen von Katzenelnbogen nicht mehr in vollem Umfang gelungen ist. Die Weistumsgrenze des 14. Jahrhunderts ist folglich nur Rückzugsgrenze von einem weiteren grundherrschaftlich erfaßten Raum, den noch die Archidiaconatsgrenze in etwa widerspiegelt, auf ein engeres Gebiet politischer Landesherrschaft und besitzt nur zeitgenössische Gültigkeit.

Weniger Probleme bietet die Ost- und Südgrenze des Gaves. Walluf und Rhein sind durch zahlreiche Belege als Grenze gegen den Königsundra- bzw. den Worms- und Nahegau gesichert. Niederwalluf wurde erst im 14. Jahrhundert in den Rheingau verlegt und seine Gemarkung, die mit der von Martinthal das Lindauer Gericht bildete<sup>39</sup>), gar erst im 17. Jahrhundert erworben. Linksrheinische Orte wie Bingen, Ockenheim, Gausalgesheim und Budenheim verband erst das Vizedomamt, und dann nur zeitweilig, mit dem Rheingau. Vormainzische Beziehungen beider Ufer sind andeutungsweise belegt<sup>40</sup>), zeigen aber zu wenig Konturen, um ihre Grundlage erkennen zu lassen.

Da nun aber der Rheingauer Weistumsgrenze zwischen Wisper und Aar nur zeitgenössische Bedeutung zukommt, wird sie auch im Lorcher Hinterland, wo sie ganz unorganisch und in sehr differenziertem Verlauf über die Wisper ausgreift<sup>41</sup>), äußerst problematisch. Die Urkunden, die Lorch oder Abmannshausen als im Rheingau gelegen bezeichnen, sind in zwei Fällen erwiesenermaßen Fälschungen Schotts und Bodmanns<sup>42</sup>), während es sich bei den restlichen sehr wahrscheinlich ebenfalls um Fabrikate Bodmanns handelt<sup>43</sup>). Demgegenüber muß auffallen, daß sämtliche Urkunden, die noch zur Aufhellung der Gauzugehörigkeit Lorchs und seiner Umgebung herangezogen werden könnten<sup>44</sup>), sich einer Gaubezeichnung enthalten. Auch erscheint der Rheingaugraf weder in amtlicher

<sup>34</sup>) Vgl. Bodmann S. 8 ff. u. 377 ff.; Richter (1913) S. 83 ff.; W. Alberti, Der Rheingauer Landbrauch von 1643 (1913) S. 7 ff.; Becker S. 2 ff.; W. H. Struck, Zur staatl. Entwickl. d. Rheingaus, in: Nass. Heimatbl. 42 (1952) S. 75—89.

<sup>35</sup>) M. Stimming, Mainzer Urkundenbuch I (1932) [zitiert: Mz. UB] Nr. 436; vgl. Sponheimer S. 5 f. 8. 15.

<sup>36</sup>) Gedr. H. A. Erhard, Erzbischöfl.-Mainzische Heberolle aus d. 13. Jh., in: Zs. f. vaterl. Gesch. Westfalens 3 (1840) S. 1—57, bes. S. 8. — <sup>37</sup>) s. S. 118.

<sup>38</sup>) M. Stimming, D. Entstehung des weltl. Territ. d. Ebms Mainz (1915); K. H. Schmitt, Eb. Adalbert I. v. Mz. als Territorialfürst (1920).

<sup>39</sup>) Vgl. Diss. S. 126—34. — <sup>40</sup>) s. S. 122 und Diss. S. 177.

<sup>41</sup>) G. Lüstner, Neue Untersuchungen über den Verlauf d. Grenze d. Rheingauer Weistums, in: Nass. Ann. 58 (1938) S. 25—55.

<sup>42</sup>) Nass. UB 55 (Lorch 832) als Fälschung Bodmanns nachgewiesen von H. Wibel: Neues Arch. 30 (1905) S. 167—69, vgl. Zedler S. 269; Mz. UB 330 (Lorch 1071) Fälschung Schotts.

<sup>43</sup>) Nass. UB 47 Fälschung Bodmanns (Zedler S. 265 f.), ebenso 260 (Zedler S. 167 f., nach frdl. Mitt. Herrn Prof. Dr. Acht zumindest sehr verdächtig).

<sup>44</sup>) Mz. UB 368. 376. 381. 390. 436. 440. 553. 554; H. Beyer, UB z. Gesch. d. Mittelrheins I (1860) 467; Nass. UB 199. 216. 253.

Funktion<sup>45)</sup> noch als Zeuge<sup>46)</sup>. Als solche betätigen sich nur erstiftische Ministerialen und Beamte, insbes. der Viztum. Bezeichnend ist schließlich die noch im Spätmittelalter mehrfach bezeugte Selbständigkeit Lorchs in der Ausdrucksweise der Quellen, z. B. wenn es heißt *unßer bürger im Ringgau und zu Lorch*<sup>47)</sup>, wie überhaupt die Sonderstellung, die Lorch im Laufe der Rheingauer Geschichte eingenommen hat und im Gefüge der Landschaft noch heute einnimmt<sup>48)</sup>.

Allem Anschein nach waren das Rheingetal und das Stromgebiet der unteren Wisper mit dem Rheingau ursprünglich ebensowenig verbunden wie die Landschaft über der Höhe. Die Schenkung des Geleitsrechts vom Elsterbach bei Winkel bis gegen Kaub 983 durch Otto II.<sup>49)</sup> steht dieser Annahme ja nicht entgegen, da es als Regal nicht an irgendwelche Grenzen gebunden sein mußte. Aber auch hier führt die Gegenprobe mit der Ausdehnung des Einrichgaves zu keinem Ergebnis, vermutlich weil wir noch für das Hochmittelalter mit einem breiten, unerschlossenen Waldgürtel zwischen Einrich- und Rheingau zu rechnen haben, in dem einzig das an einer alten Straße gelegene Ransel in das Frühmittelalter zurückreichen dürfte<sup>50)</sup>.

Trotz eigener Bedenken trat Sponheimer<sup>51)</sup> für die Ursprünglichkeit der Wispergrenze ein, und zwar auf Grund einiger Quellenstellen, die auch schon Conrad<sup>52)</sup> und Lüstner<sup>53)</sup> beweiskräftig genug waren. Das sind der schon im rheingräflichen Güterverzeichnis genannte *wilban infra Waldaphen et Wissebura*<sup>32)</sup> und der Passus des Rheingauer Weistums über Wildbann, Fischerei, Wald und Weide *zussen der Wissber und der Waldaffer*<sup>16)</sup>. Auch hier müssen wir den Quellenwert für die Zeit der Gauverfassung entschieden bestreiten. Denn worum handelt es sich? Beide Zitate beziehen sich auf die Höhwaldung zwischen Walluf, Gebück und Wisper. Da sich das Gebück aber schon in den unwegsamen Gründen der oberen Ernstbach verlor<sup>54)</sup>, rückt die untere Wisper in unsichere Ferne, noch dazu überdeckt von der Konsolidierung einer Lorcher Mark. Hinter noch völlig unerschlossenen Wäldern kann die Wisper im Hochmittelalter noch nicht viel mehr als die äußerste Begrenzung einer bloßen Rheingauer Interessenssphäre gewesen und mithin erst dann aktuell geworden sein, als die Rheingauer Gemeinden die Waldnutzung über den Taunuskamm auszudehnen begannen, wofür sich die Markgenossenschaft auf Landesebene organisierte. Dies aber geschah mit Rücksicht auf die noch im 12. Jahrhundert starken hofrechtlichen Bindungen<sup>55)</sup> und die erst für diese Zeit belegte Gemeindebildung<sup>56)</sup> kaum vor dem 12. Jahrhundert.

Wir können heute das Vordringen des Erzstifts nicht mehr im einzelnen verfolgen. Sein Interessengebiet im Rheingetal deckte sich jedenfalls mit dem sich bis gegen Kaub erstreckenden Geleitsrecht<sup>49)</sup>. Sicher ging wie auch in der Überhöhe älterer Grundbesitz voraus, den das Erzstift systematisch landeinwärts erweiterte, wo er sich am längsten in den Grundherrschaften Ransel-Wollmer-

<sup>45)</sup> In Mz. UB 368 handelt es sich um rheingfl. Erbgut.

<sup>46)</sup> In Nass. UB 199 ist *Embrico comes in Rinegowe* bereits erst. Ministeriale; vgl. Stimming Entstehung S. 61 ff. u. dagegen Wagner: Nass. Heimatbl. 19 S. 102, Schmitt S. 82 und neuerdings M. Zilken, Gesch. d. Mainzer Ministerialität im 12. Jh. (Phil. Diss. Mainz 1951, Masch., Selbstanz.: Nass. Ann. 64, 1953, S. 137 ff.).

<sup>47)</sup> Archiv Vollrads Abt. Rhg. (1393, Abschr. 17. Jh.), Reg. F. W. E. Roth, Die Geschichtsqu. d. Niederrheingaus (Fontes rerum Nassoicarum I 1880) I S. 523 Nr. 147.

<sup>48)</sup> Vgl. Lehmann S. 6.

<sup>49)</sup> Monumenta Germ. DD. O II 306, Mz. UB 226; Reg. J. F. Böhmer- H. L. Mikoletzky, Reg. Imp. II 2 (1950) 907.

<sup>50)</sup> A. Bach, Die Siedlungsnamen d. Taunusgebiets in i. Bedeutung f. d. Besiedlungsgesch. (1927) S. 79. — <sup>51)</sup> Sponheimer S. 1. 6. 8f.

<sup>52)</sup> L. Conrady, Das Landgericht der vier Herren auf d. Einrich, in: Nass. Ann. 23 (1891) S. 59 Anm. 1. — <sup>53)</sup> Lüstner Grenze S. 30.

<sup>54)</sup> Bereitungsprot. d. Viztums StAW 1098 III 12 (1619).

<sup>55)</sup> Vgl. z. B. die zahlreichen Belege erst. Villikationen im Eberbacher Oculus memoriae, gedr. Roth III S. 318–51.

<sup>56)</sup> Vgl. die ebd. S. 328 u. 349 (nach 1211) genannten Heimbürgen; dazu Richter (1913) S. 97 ff.

schied und Espenschied gehalten hat<sup>57</sup>). Spricht auch das Mainzer Domkapitel als Patronats Herr zu Lorch<sup>58</sup>) für die relativ frühe Erfassung durch das Erzstift, so scheint doch das Lorcher Martinspatrozinium<sup>58</sup>) älter als der Mainzer Einfluß in dieser Gegend, wie wir ja selbst noch im Hochmittelalter an Hand der Pilgerbücher eine rege Matthiasverehrung<sup>59</sup>) feststellen können, die unter den mainzischen Tendenzen ältere trierische Einflüsse sichtbar werden läßt. Die seit dem 10. Jahrhundert bezeugten Mainzer Hoheitsrechte haben Lorch in anderer Richtung orientiert und unter den territorialstrebigem Mainzer Erzbischöfen mit Hilfe eines ministeriellen Beamtenapparates zu der unorganischen Verbindung zwischen dem eigentlichen Rheingau und dem unteren Stromgebiet der Wisper geführt, zu einer Verbindung, die über dem Begriff des kleineren frühmittelalterlichen Gaues nun durch die Initiative des Landesherrn den Begriff der größeren, von der Landwehr des Gebücks umschlossenen „Landschaft Rheingau“ im Rechtssinn entstehen ließ<sup>60</sup>). So treffen wir Lorch mit Sitz und Stimme auf den Landesversammlungen des Rheingaus, aber gerade in Sachen der Markgenossenschaft, im Generallaingericht, blieb die Distanz erhalten, ein Faktum, das uns nun nicht mehr überrascht.

Der Kern der Rheingauer Markgenossenschaft entwickelte sich, wie wir erkennen müssen, innerhalb der Grenzen des fränkischen Gaus, die einen sehr einfachen und markanten Verlauf zeigen: im Süden der Rhein, im Osten die Walluf und im Norden der auf der Kammhöhe des Rheingauer Gebirges ziehende Rennpfad. Dieser Höhenweg<sup>61</sup>), dessen Bedeutung wohl auf mittelhochdeutsch *rein* (= Grenze, begrenzende Bodenerhöhung) zurückzuführen ist<sup>62</sup>), wird schon 1131 als äußerste Grenze des dem Kloster Eberbach von Erzbischof Adalbert I. zugewiesenen Talgrundes genannt<sup>63</sup>) und hat seine Entsprechung in dem Rennsteig des Thüringer Waldes, der auf der Wasserscheide zwischen Weser, Elbe und Main in seinem Mittelabschnitt jahrhundertlang Gau-, Rechts-, Sprach-, Jagd- und Bistumsgrenze zwischen Thüringen und Franken gewesen ist<sup>64</sup>).

## II.

Wenden wir uns der Binnengliederung des Rheingaus, d. h. den Keimzellen der Rheingauer Markgenossenschaft zu, die wir die Rheingauer Urmarken nennen möchten, um sie von ihren Zerfallsprodukten, den einzelnen Gemarkungen zu unterscheiden. Erst kürzlich ist wieder auf den Zusammenhang zwischen Mark und Urfparrei hingewiesen worden<sup>65</sup>). Wir können diese These um so mehr zum Ausgangspunkt der folgenden Untersuchungen machen, als sie sich auch im Rheingau quellenmäßig stützen läßt<sup>66</sup>). Als solche Urfparreien, sprich Urmarken, haben Eltville, Östrich, Lorch und vermutlich Rudesheim zu gelten. Diese Orte dürften wegen ihrer Grundrisse zugleich die ältesten Siedlungen sein<sup>67</sup>), und ihre

<sup>57</sup>) Sponheimer S. 19. 41. 62f. 74. 136. — <sup>58</sup>) Kleinfeldt-Weirich S. 87.

<sup>59</sup>) J. Hau, Die St. Matthiasverehrung im Rhg. währ. d. 12. Jh. (1948). Der Titel ist irreführend, denn tatsächl. handelt es sich nur um überhöhsche Orte und Lorch.

<sup>60</sup>) Das entspricht den von H. Mitteis (Hist. Zs. 163, 1941 S. 471–79) gegen O. Brunner erhobenen Einwänden, daß Land u. Landrecht im Zuge der von den geistl. Fürstentümern ausgehenden Territorialisierung von oben her bestimmt worden sind, nicht aber einen vorgegebenen Rechtsverband darstellten.

<sup>61</sup>) A. v. Fabricius, Alte Straßen in d. Wetterau u. auf d. rechten Seite d. Mains u. d. Rheins bis Rheinbrohl, in: Der röm. Grenzwall in Dld. (1884) S. 286ff. 299f., bes. Tf. 31; W. Roth, Röm.-mittelalterl. Verkehrsstraßen im Rhg., in: Rhein. Kurier 1901 Nr. 21.

<sup>62</sup>) M. Lexer, Mhd. Wb. II Sp. 388; vgl. W. Sturmfels, D. Ortsnamen Nassaus (1928) S. 58.

<sup>63</sup>) Mz. UB 573.

<sup>64</sup>) J. Bühring-G. Hertel, Der Rennsteig d. Thür. Waldes (2. Aufl. 1898); G. Hertel, Die Rennsteige u. Rennwege d. dt. Sprachgebietes (1899).

<sup>65</sup>) K. Haff, Die Urfparreien in Schwaben u. Tirol als Markgenossenschaften u. Siedlungsverbände, in: Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 65 (1947) S. 284–97.

<sup>66</sup>) StAW 108/157 (1443): *Wan die von Eltvel den wald uff dun den iren . . . , so . . . den von Ruwendale auch also . . . , die wile eß sich kuntlichen findet, daz die von Ruwendale in die pharre zu Eltvel von alder gehort han . . . als in ire muterkerche.* — <sup>67</sup>) Lehmann S. 31. 42.



Vorrangstellung über die noch fränkischen, dann hochmittelalterlichen Ausbausiedlungen zeigt sich lange noch auch in gerichtlicher Hinsicht<sup>68</sup>). Schließlich lebten die alten Siedlungs-, Mark-, Pfarr- und Gerichtsverbände fort in den seit dem 14. Jahrhundert nachweisbaren politischen Ämtern: dem Ober-, Mittel- und Unteramt und dem sogenannten Halbamt Lorch.

Freilich ist damit noch nichts über die Organisation dieser Marken in der Frühzeit bzw. einen landschaftlichen Kristallisationspunkt zu Östrich/Winkel als dem Sitz des Erzpriesters und des Landkapitels ausgesagt und halbwegs Sicheres auch nicht zu schließen. Was den ersten Punkt betrifft, so setzt das Gewanddorf immerhin eine, wenn auch noch so primitive Allmendnutzungsgemeinschaft voraus<sup>69</sup>), sei es nun zwischen weltlichen und geistlichen Grundherren, sei es mit Einbeziehung bäuerlicher Grundbesitzer und Pächter, die wir, bedingt durch die Weinkultur, im Rheingau schon früh vermuten dürfen.

1. Beginnen wir im Fortschreiten von Ost nach West mit der Eltviller Urmark, deren Ausdehnung durch das bereits für das 11. Jahrhundert überlieferte Pfarrnetz<sup>70</sup>) innerhalb der Grenzen des Höhekamms, der Walluf und des Rheins gesichert ist. Die Westgrenze von der Hallgartner Zange über den Hündelberg in den anschließenden Talgrund scheint verwischt durch die Gemarkungsbildung von Hattenheim, das nach seinem Grundriß zur zweiten fränkischen Siedlungsschicht gerechnet werden dürfte<sup>71</sup>) und sich so früh aus der Urmark gelöst und kirchliche<sup>72</sup>), gerichtliche<sup>73</sup>) und kommunale<sup>74</sup>) Selbständigkeit erlangt hat, daß außer der kirchlichen Filiation quellenmäßig keine Verbindung mehr mit Eltville festzustellen ist. Die spätere gerichtliche Anlehnung an das benachbarte Östrich<sup>75</sup>) mag die Ursache für eine gewisse Markverbindung mit dem Mittelamt geworden sein, indem einmal Hallgarten Beholdigungsrechte<sup>76</sup>), stets jedoch mit Widerspruch Hattenheims, in dessen Gemeindewald an sich zog, zum andern sich die Vollarader Viehweide<sup>77</sup>) bis dahin ausdehnte. Letztlich werden diese Beziehungen durch die Sattellage des Eberbacher Klostersguts<sup>78</sup>) auf der Grenze zwischen Ober- und Mittelamt angeknüpft worden sein. Die Hattenheimer Gemarkung hat, soweit ersichtlich, nur in der Waldgrenze gegen Hallgarten und den Mittelamtswald Veränderungen erfahren. Während sie vor Hallgarten zurückwich<sup>76</sup>), vermochte sie sich im 18. Jahrhundert auf Kosten des Mittelamtswaldes bis zum Gebück auszudehnen<sup>79</sup>).

Was hinsichtlich der Lösung Hattenheims aus der Eltviller Mark gesagt wurde, hat auch für Erbach zu gelten. Eigene Pfarrei und eigenes Gericht<sup>80</sup>) sowie die angebliche Beteiligung Erbachs an der Fundierung des Klosters Eberbach<sup>81</sup>) setzen Gemarkung und Gemeinde für das 12. Jahrhundert voraus. Auch hat sich die Waldgemarkung ähnlich wie die Hattenheims, doch lange vor dem 18. Jahrhundert, über den Höhekamm ausgedehnt<sup>79</sup>). Ein Rudiment früherer Markzusammenhänge könnte in der beschränkten Holznutzungsgemeinschaft mit Kiedrich liegen, doch beruhte diese auf einer nur kurzlebigen Vereinbarung des 16. Jahrhunderts<sup>82</sup>).

<sup>68</sup>) O. Renkhoff, Die Ortssiegel u. Ortswappen d. Rheingaus, in: Nass. Ann. 61 (1950) S. 115—48.

<sup>69</sup>) R. Gradmann, Markgenossenschaft u. Gewanddorf, in: Berichte z. dt. Landeskunde 5 (1948) S. 108—14. — <sup>70</sup>) Kleinfeldt-Weirich S. 85f. — <sup>71</sup>) Lehmann S. 31, 39ff.

<sup>72</sup>) Pfarrechte vorbehaltlich der Rechte der Mutterkirche Eltville bereits um 1070 (Mz. UB 332). Eine karol. Kapelle ist durch Ausgrabungen festgestellt worden, vgl. Kleinfeldt-Weirich S. 86 Anm. 40.

<sup>73</sup>) Die Güterschenkungen an Eberbach geschehen im 12. Jh. zunächst vor dem erst. Villicus (Roth III S. 318, 336, 340 und Nass. UB 323); noch vor 1211 erscheint dafür der Schultheiß (Roth III S. 338, Nass. UB 315) und begegnet dann häufiger (Nass. UB 406, 409, 446 usw.).

<sup>74</sup>) Bereits in Mz. UB 332 (1060/72) werden die Einwohner von Hattenheim genannt. Die Beteiligung an der Fundierung des Klosters Eberbach (Mz. UB 575 zu 1173) setzt Gemarkung und Gemeinde im 12. Jh. voraus; vgl. im einzelnen Diss. S. 92ff. — <sup>75</sup>) Renkhoff S. 128.

<sup>76</sup>) s. S. 106. — <sup>77</sup>) s. S. 105. — <sup>78</sup>) Vgl. Diss. S. 92—98. — <sup>79</sup>) s. S. 116.

<sup>80</sup>) Kleinfeldt-Weirich S. 85; Renkhoff S. 124.

<sup>81</sup>) K. Rossel, UB d. Abtei Eberb. im Rhg. I (1862) S. 57 Nr. 28; Reg. Nass. UB 262. Die Fälschungsfrage (Zedler S. 191ff.) ist hier ohne Bedeutung. — <sup>82</sup>) StAW 100 Kanzlei 63 (1571).

Kiedrich ist der dritte Ort<sup>83)</sup>, der sich von Eltville noch im Mittelalter, doch später als Hattenheim und Erbach löste. Um 1070<sup>84)</sup> erscheint er noch nicht, wohl aber in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts unter den Eltviller Filialkirchen<sup>85)</sup>. Da Kiedrich aber spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts über eine eigene Gemarkung verfügte<sup>86)</sup> und sich zur selben Zeit auch ein eigenes Gericht bildete<sup>87)</sup>, dürfte es sich demnach noch im 12. Jahrhundert von Eltville getrennt haben. Während bei Hattenheim und Erbach die geographischen Verhältnisse allein die Zugehörigkeit zu einer Eltviller Urmark nicht als durchaus zwingend erscheinen lassen, ist Kiedrichs Gemarkung, deren Grenze gegen Eltville noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Korrekturen unterworfen war<sup>88)</sup>, deutlich aus der geographischen Einheit des Eltviller Hinterlandes herausgeschnitten. Entsprechend ist die Westgrenze des schließlich bei Eltville verbliebenen Markwaldes, des sog. Oberamtswaldes, recht unnatürlich und schon deshalb von keinem hohen Alter. So konnte auch Rauenthal noch bis ins 16. Jahrhundert im Kiedricher Gemeindewald Holznutzungsrechte behaupten, wie umgekehrt Kiedrich, wenigstens rudimentär, im Oberamtswald berechtigt blieb<sup>89)</sup>.

Im Gegensatz zu Hattenheim, Erbach und Kiedrich, die in ihren Gebieten eigene Haingerichtsjurisdiktion versahen, haben sich Oberwalluf, Rauenthal und auch das ehemals am Rheinufer oberhalb Eltville gelegene Steinheim (wüst) nicht mehr in gleicher Weise aus dem Verband der Eltviller Urmark lösen können.

Das 1274 zuerst genannte Rauenthal<sup>90)</sup> dürfte im Zusammenhang mit dem Landesausbau des erstiftischen Domanialgutes Eltville, insbesondere zum Zwecke der Kultivierung des Rauenthaler Berges entstanden sein, doch war das erstiftische Eigentum schon im 15. Jahrhundert bis auf die Zinsleistung der Bauern verbläßt<sup>91)</sup>. Obwohl Rauenthal 1361 zur Pfarrei erhoben wurde, auch über ein eigenes Gericht verfügte<sup>92)</sup> und wohl schon im 14. Jahrhundert Gemeindefunktionen ausgeübt hat<sup>93)</sup>, erhielt es Feldgemarkung erst 1515<sup>94)</sup> und zunächst noch ohne den Rauenthaler Berg, dessen ansehnliches Steuervolumen Eltville nicht verlieren wollte, bis nach unaufhörlichen Streitigkeiten<sup>95)</sup> 1692 die Grenze den heutigen Verlauf erhielt<sup>96)</sup>. Die Allmendgemeinschaft mit Eltville aber blieb bis ins 19. Jahrhundert bestehen.

<sup>83)</sup> Der Name ist möglicherweise vorfränk. (Bach S. 64, dagegen Zedler S. 160f.), die Siedlung in ihrem heutigen Grdr. aber jedenfalls erst im frk. Ausbau entstanden (Lehmann S. 39f.).

<sup>84)</sup> Mz. UB 332.

<sup>85)</sup> Mz. UB 324 (Fälschung 2. Hälfte 12. Jh. zu 1069); Nass. UB 276 (1183), gegen den Fälschungsbeweis von A. Wyß in Westdt. Zs. 5 (1886) S. 384f. und Zedler S. 136 ff. vgl. A. Hessel: Gött. gel. Anz. 184 (1922) S. 120 und Stimming Mz. UB Anm. zu Nr. 324.

<sup>86)</sup> Roth III S. 325: *infra terminos ville Ketercho* (von ältester Hd. um 1211).

<sup>87)</sup> Schon 1224 (s. Anm. 140) wird ein Schultheiß genannt, doch ist Kiedrich auf der Märker-versammlung von 1226 (Nass. UB 409) wieder durch den Eltviller Schultheißen vertreten. 1244 kommt der Kiedricher neben dem Eltviller, seinem Bruder, als Zeuge vor (Nass. UB 513). Vielleicht spricht gerade der Umstand ihrer Verwandtschaft für letzte Verbindung und schließliche Trennung der Gerichte um diese Zeit.

<sup>88)</sup> Vgl. die Karte der Draiser Ländereien von 1753 (Privatbes. d. Frh. v. Knyphausen, Eltville Hof Draies), die Karte der Eltviller Gemarkung von 1751 (StAW Karte A 468) und die Kiedricher Gemarkungskarten von 1770 u. 1793 bei J. Zaun, Gesch. d. Ortes u. d. Pfarrei Kiedrich (1879) Beil. 1 u. 2 (das Or. d. Karte v. 1770 befindet sich im Pfarramt Kiedrich); R. Zorn, Die Grenzsteine d. Rhein-Mainischen Gebietes (1931) Tf. XXXII Nr. 277, XXXIII Nr. 285. 290-92.

<sup>89)</sup> StA. Würzburg MIB 44 f. 204 (1499), vgl. Zaun S. 59f.; Pfarr-Arch. Kiedrich Urk. v. 1543, gedr. Roth IV S. 192; StAW 100 Kanzlei 63 (1571). Das Rheingauer Jurisdiktionalbuch v. 1671 (StAW 101/117, zit. JB 1671) erwähnt nichts mehr davon. — <sup>90)</sup> Bach S. 72.

<sup>91)</sup> Roth II Nr. 193 (1437, Absteinerung der Zehntgrenze südl. Rauenthal): *Was unserm gn. herrn von Mentze zynse, daß solle ihm auch zehnten*; vgl. auch StAW Karte A 23 (1707, Eltviller u. Rauenthaler Zehntgrenzen), dazu die Skizze in StAW 70/40 I.

<sup>92)</sup> Kleinfeldt-Weirich S. 90; Renkhoff S. 141.

<sup>93)</sup> Vogt 4362 (1339): *per incolas et universitatem eiusdem ville in Ruwendal*; StAW 108/1164 (1407, Ordnung Eb. Joh. II.).

<sup>94)</sup> StAW 108/2167; der Vertrag wurde 1518 durch Eb. Albrecht erneuert (StA. Würzburg MIB 52 f. 289<sup>v</sup>, gltzg. Abschr. StAW 100 Kanzlei 70), gedr. Bodmann S. 491 nach Ms. Bär XIII Nr. 23, Roth II Nr. 243 nach Ms. Kindlinger 133 S. 269 (StA. Münster).

<sup>95)</sup> StAW 1014/8 ad Nr. 3 (1520. 1522), 108/2167 (1563. 1593. nach 1617. 1629. 1686).

Oberwalluf hat man bisher immer zu den hochmittelalterlichen Gründungen gezählt<sup>97)</sup> und das unter den Eltviller Filialkirchen des 10./11. Jahrhunderts genannte Walluf für Niederwalluf gehalten<sup>98)</sup>, ohne den bei Oberwalluf aufgefundenen fränkischen Reihengräberfriedhof des 6.—8. Jahrhunderts<sup>99)</sup>, noch die Gaugrenze zwischen Eltville und Niederwalluf zu beachten. Niederwalluf hat sich völlig selbständig aus einer königlichen, dann kornelimünsterschen Grundherrschaft zum sog. Lindauer Gericht<sup>100)</sup> entwickelt, das erst im Spätmittelalter zum Rheingau in Beziehung getreten und erst im 17. Jahrhundert dem Rheingau einverleibt worden ist. Zu ihm gehörte auch die Wüstung Rode, die wir in Neudorf-Martinsthal umgesiedelt wiederfinden. Die Verkennung der Frühgeschichte Oberwallufs konnte nur dadurch geschehen, daß die namentliche Unterscheidung zwischen Nieder- und Oberwalluf sich erst im 13. Jahrhundert durchzusetzen begann. Wir glauben aber, daß die frühen Nennungen mit Rücksicht auf die Flurnamen und das Vorkommen eines nur in den Rheingauer Altsiedlungen (nicht aber auch in dem grundherrschaftlich gebundenen Niederwalluf) belegten Ortsadels, schließlich wegen der kirchlichen Wechselbeziehungen zwischen Oberwalluf und Steinheim sich in zahlreichen Fällen auf Oberwalluf und nicht auf Niederwalluf beziehen<sup>101)</sup>. Wie man die in der sog. Johanniskunde von 1130<sup>102)</sup> unter lauter erzstiftisch-rheingauischen Ministerialen genannten *de Waldafa* auf Oberwalluf beziehen muß, da Niederwalluf damals noch nicht zur Mainzer Landesherrschaft gehörte, so hat man auch das um 1070 als Eltviller Filiale genannte *Waldaffa*<sup>103)</sup> für Oberwalluf anzusehen. Das über der Gaugrenze gelegene Niederwalluf hat keinen Platz unter den Eltviller Filialkirchen. Seine Pfarre hat sich aus grundherrlicher Eigenkirche<sup>104)</sup> entwickelt, und noch aus den Weistümern des Lindauer Gerichts wird diese ehemalige Zugehörigkeit zur Herrschaft deutlich. Die Zehntrechte St. Peters zu Eltville datieren vermutlich erst aus der Zeit der Übersiedlung Niederwallufs in den Rheingau. Wahrscheinlich hängt damit der Zehntstreit zwischen Lindau und St. Peter anfangs des 14. Jahrhunderts zusammen, in dem Lindau schließlich unterlag<sup>105)</sup>. Noch 1506 beschwerten sich die Herren von Lindau, daß die Einwohner von Neudorf-Martinsthal durch die Anlehnung an Eltville und den Bau einer eigenen Pfarrkirche das Recht der Mutterkirche St. Johanns zu Niederwalluf und das Lindauische Patronatsrecht verletzt haben<sup>106)</sup>. Niederwalluf und Martinsthal haben nie, auch nicht nach ihrer Übersiedlung in den Rheingau, sich zu vollberechtigten Mitmärkern in der Eltviller Mark aufschwingen können. Erst bei der Teilung in nassauischer Zeit gelang es ihnen trotz der Widerstände Eltvilles, einen Anteil am Oberamtswald zu gewinnen. Die Entwicklung Oberwallufs aber war nach dem Abzug der Ministerialen, die ihre Güter zum guten Teil Eberbach (Hof Steinheim) oder Tiefenthal überwiesen, abgeschnitten. So hat sich der Ort trotz eigener Feldgemarkung, die er im 15. Jahrhundert noch mit einem Teil der wüsten Steinheimer Gemarkung vereinen konnte<sup>107)</sup>, erst 1770 bis auf die Allmendgemeinschaft von Eltville gelöst<sup>108)</sup>.

Ein noch deutlicheres Beispiel für den Rückgang einer alten Siedlung durch Abwanderung oder Aussterben der Grundbesitzer ist Steinheim. Nach ihm, das schon zu den ältesten Eltviller Filialen gehörte<sup>109)</sup>, nannte sich im 12. Jahrhun-

<sup>96)</sup> StAW 108/1198, Reg. Roth I S. 285 Nr. 15; vgl. auch den endgültigen Vertrag StAW 101/57 (1775). Die Grenze wurde 1701 abgesteint (Zorn Tf. XXXII Nr. 280) und lehnte sich an die Zehntgrenze zwischen St. Viktor u. St. Peter an, vgl. StAW 108/158 und 67/84 (1443, Absteinerung). — <sup>97)</sup> Lehmann S. 45. — <sup>98)</sup> Kleinfeldt-Weirich S. 85, 89.

<sup>99)</sup> Mitt. d. Ver. f. Nass. Altertumskde. 1900/01 S. 43f., vgl. Zedler S. 171.

<sup>100)</sup> Vgl. darüber Diss. S. 126—34. — <sup>101)</sup> ebd. S. 109ff. — <sup>102)</sup> Mz. UB 565. — <sup>103)</sup> ebd. 332.

<sup>104)</sup> Nass. UB 304 (1197). — <sup>105)</sup> ebd. 1209, 1442, 1807, 1823, 1841; Vogt 1603, 2304.

<sup>106)</sup> Bodmann S. 74; vgl. Kleinfeldt-Weirich S. 88 Anm. 107; JB 1671 f. 14: *Wie eine zeugendeposition de anno 1527 ausweißet, so ist die mutter- oder pfarrkirch uff Lindauwischem gericht gestanden, St. Johann genant.* — <sup>107)</sup> StAW Karte A 468 (Eltviller Gemarkungskarte 1751).

<sup>108)</sup> Renkhoff S. 137. — <sup>109)</sup> Kleinfeldt-Weirich S. 91.

dert eine ganze Reihe von Ministerialien<sup>110</sup>). Dem Gedeihen der Gemeinde wurde aber durch Übereignung der Grundstücke an Eberbach (Hof Steinheim) buchstäblich der Boden entzogen, und so ging die Siedlung im 15. Jahrhundert ein<sup>111</sup>). Daß der kleine Ort aus der Eltviller Mark schon Gemeindewald erhalten habe, der wie die Gemarkung wieder an Eltville gefallen sei, ist eine bloße Fiktion Zedlers<sup>112</sup>). Nichts spricht für eine solche Lösung aus der Eltviller Markgemeinschaft.

Die nach der Absonderung von Hattenheim, Erbach und Kiedrich übrig gebliebene Eltviller Waldmark, der Oberamtswald, lag über der Sülzbach zwischen der Kiedricher Gemarkung, dem Gebück und der Walluf, welche letztere hier die Landesgrenze bildeten. Die genauen Grenzen sind erst durch die Teilungskarte von 1810 bekannt<sup>330</sup>), doch dürfte sein Bestand nur unwesentliche Einbußen an der Nordgrenze durch die Übergriffe des 1657 begründeten Schlangenbads<sup>113</sup>) und der hessischen Gemeinden Bärstadt und Hausen<sup>114</sup>) erlitten haben. Die an der Nutzung des Oberamtswaldes beteiligten Gemeinden hatten rechtlich durchaus nicht alle gleichen Anspruch. Volles Markrecht genossen nur Eltville, Rauenthal und Oberwalluf, denen der Wald ungeteilte Allmende geblieben war. Daneben hatte sich bis ins 16. Jahrhundert eine Leseholzbeziehung Kiedrichs als Reminiszenz an den älteren Markzusammenhang erhalten<sup>89</sup>). Die Rechte der aus dem Lindauer Gericht in den Rheingau gezogenen Gemeinden Niederwalluf und Martinthal, die an sich im Lindauer Gericht saturiert waren und dort im 17. Jahrhundert auch Waldeigentum durchsetzten, haben sich erst später und nicht zugleich gebildet. Im Bauholzregister von 1529—35 ist Martinthal schon bauholzberechtigt wie Eltville, Rauenthal und Oberwalluf, nicht aber Niederwalluf, dem nur *ein holtz zur seulen ins rathauß ex gratia et non de jure* verabfolgt wird<sup>115</sup>). Martinthal hat den Anschluß überhaupt schneller gefunden als der Vorort des Lindauer Gerichts, der erst im Laufe des 30jährigen Kriegs die volle Oberamtswaldnutzung durchsetzen konnte<sup>116</sup>).

Die Geschichte des Oberamtswaldes wird von zwei Streitpunkten her beleuchtet. Einmal suchte Eltville seine Haingerichtsjurisdiktion und Verwaltungshoheit, die es als Vorort behalten hatte, gegenüber seinen Mitmärkern Rauenthal und Oberwalluf zu einem Eigentumsrecht am Oberamtswald auszubauen und so eine Waldteilung auf Grund des Häuserfußes<sup>117</sup>), nach dem die Holzverteilung vor sich ging, für alle Zeit zu verhindern. Zweifellos war dies eine Anmaßung und widersprach den Gepflogenheiten im Rheingau, wo die späten Ausbausiedlungen entweder wie Eibingen der Muttergemeinde gleichberechtigt oder wie Johannisberg und Hallgarten mit einem Waldanteil abgefunden waren. Eltville konnte denn auch mit seinen bis ins 15. Jahrhundert zurückreichenden Ansprüchen<sup>118</sup>) in drei Jahrhunderten weder beim Generalhaingericht noch beim Mainzer Hofgericht durchdringen<sup>119</sup>), bis die nassauische Landesregierung dem Streit, der schließlich in juristischen Spitzfindigkeiten stagniert war, durch die Aufteilung des Oberamtswaldes ein Ende setzte. In der zweiten Streitfrage, die sich im 18. Jahrhundert erhob, suchte Eltville mit mehr Recht, wie wir mit Rücksicht auf die historische Entwicklung sagen müssen, das Markrecht der Lindauer Gemeinden Niederwalluf und Martinthal zu bestreiten<sup>120</sup>), doch

<sup>110</sup>) Mz. UB 565; Nass. UB 201; Roth III S. 343—350. — <sup>111</sup>) Zedler S. 167 ff. — <sup>112</sup>) ebd. 169.

<sup>113</sup>) Chr. v. Stramberg, Rhein. Antiq. Abt. II Bd. 11 S. 111 ff.; F. W. Schwarz, Kurze Gesch. d. Wildbades Schlangenbad, in: Alt-Nassau 1932 Nr. 14; Roth I S. 281 Nr. 317. 318; StAW 101/449 (1757).

<sup>114</sup>) StAW 101/456a (1770); 108/2143 V 3 (1780). — <sup>115</sup>) StAW 1014/6 Nr. 22 f. 14. 15<sup>o</sup>. 17.

<sup>116</sup>) Vgl. dazu StAW, JB 1671 f. 17<sup>o</sup>. 129<sup>o</sup> und 108/2618 (Neudorfer Jurisdictionalia 1785) f. 263.

<sup>117</sup>) Eltville: Rauenthal: Oberwalluf = 60:10:3, vgl. StAW 101/57 (1775); bei der Oberamtswaldteilung 50:20:3. — <sup>118</sup>) StAW 108/157 (1443).

<sup>119</sup>) StAW 108/157 Beil. (1513); 1014/8 ad Nr. 3 (1520. 1522); 108/2167 (1515. 1624. 1686. 1771); 100 Hofger. 9a (1758), 10b Nr. 14. 65 (1748. 1755); 101/447c Nr. 29. 48. 50 (1754. 1755).

<sup>120</sup>) StAW 101/447b. 456a (1770), 108/2141 III 19 (1770).

auch hier ohne Erfolg, da Eltville im Jurisdiktionalbuch von 1671 die bloßen Gewohnheitsrechte selbst sanktioniert hatte<sup>121</sup>). So kam es 1773 zum Vergleich<sup>122</sup>), auf dessen Grundlage auch Niederwalluf und Martinthal bei der Teilung des Oberamtswaldes Berücksichtigung fanden.

2. Existenz und Umfang einer Östricher Urmark ergeben sich aus der kirchlichen und gerichtlichen Abhängigkeit von Winkel, Mittelheim, Hallgarten und Johannisberg von Östrich<sup>123</sup>), aus den Übertriebsrechten von Vollrads<sup>124</sup>) und Gottesthal<sup>125</sup>), der Östricher Waldexklave an der Ringmauer<sup>126</sup>) sowie den Greiffenclauer Fischereirechten<sup>127</sup>). Die Markgrenzen sind orientiert am Elsterbach als sicher der ältesten Rheingauer Binnengrenze, dem Rheingauer Gebirgskamm mit dem Vorsprung der Hallgartner Zange, der markanten Felspitze des Heidensteins und dem nach Hattenheim hinabziehenden Talgrund. Der Zerfall der Östricher Mark setzte erst im 12. Jahrhundert ein und ist noch verhältnismäßig deutlich zu verfolgen, sobald man nur einmal die Verunklarung aufhellt, die der noch lange gemeinsame Name „Winkel“ für die drei am Ufer gelegenen Ortsteile der ursprünglichen Großgemeinde mit sich bringt.

In echten Urkunden taucht der Name Östrich zuerst 1189 auf<sup>128</sup>), zunächst aber wohl nur als Bezeichnung für den östlichen Teil der Urgemeinde, denn im Eberbacher Güterverzeichnis von 1211<sup>129</sup>) liegen die Distrikte der späteren Östricher Gemarkung noch in „Winkel“. So heißt der Ort auch noch 1219<sup>130</sup>), und erst seit den 50er Jahren setzte sich der neue Name in Gemeinde, Gemarkung und Kirche, zuletzt im Gericht, endgültig durch<sup>131</sup>). Obwohl es den Anschein haben könnte, daß nicht im Ortsteil Östrich, sondern dort, wo der alte Name haften blieb, also im Ortsteil Winkel, die Keimzelle der Urmark lag, spricht doch alles dagegen. Östrich hat den älteren Grundriß<sup>132</sup>), das ältere (Martins-) Patrozinium<sup>133</sup>), den erzstiftischen Domianialhof<sup>136</sup>) und ist Sitz des Erzpriesters und des Landkapitels<sup>15</sup>), ganz abgesehen von der tatsächlichen kirchlichen und gerichtlichen Abhängigkeit der Filialgemeinden.

Von diesen hat sich zuerst Johannisberg, wohl schon im 11. Jahrhundert, allerdings und zum Unterschied von allen übrigen Ausbausiedlungen des eigentlichen Rheingaus, gebunden durch eine erzstiftische, dann nach Gründung der Abtei klösterlichen Grundherrschaft, kirchlich und gerichtlich von Östrich gelöst, mit dem es nur im Hochgericht verbunden blieb<sup>134</sup>). Der mit dem Bischofsberg zum Klosterfundus gehörige Forst zwischen Elsterbach und Stephanshäuser Straße reichte zur Zeit der Gründung noch bis zum Kahlenberg nahe beim Kloster<sup>135</sup>), wurde aber in der Folgezeit durch die Zinsleute auf die heutige Waldgrenze zurückgedrängt, wobei sich mit dem Erstarken der Gemeinde das einstige Leihegut mehr und mehr dem Kloster entfremdete, so daß heute die Fürst-Metternich-Winneburgsche Domäne im wesentlichen auf den Schloßberg und den Abtswald beschränkt ist<sup>136</sup>). Die Weistümer<sup>137</sup>) des Klosters und

<sup>121</sup>) f. 36'. — <sup>122</sup>) StAW 108/324. — <sup>123</sup>) Kleinfeldt-Weirich S. 86–92.

<sup>124</sup>) Archiv Vollrads, Weißes Buch f. 11', 20 ff. 27 f. 30 f. (1500. 1501) und Abt. Rhg. (1513).

<sup>125</sup>) StAW 29 Kop. 1 p. 55 (16. Jh.), 29 IIIb 27 (1704), 29 U 169 (1718).

<sup>126</sup>) StAW Karte A 13 (1756, Hattenheimer Waldkarte), in 100 Hofger. 18 (1776/77, Karte von d. Südgrenze des Mittelamtswaldes); vgl. dazu die Grenzbezüge v. 1680 (100 Hofger. 18) u. 1784 (108/115). — <sup>127</sup>) StAW 101/117 (JB 1671) f. 64'. 70. 77.

<sup>128</sup>) Nass. UB 288; vgl. Zedler S. 11 ff. — <sup>129</sup>) Gedr. Roth III S. 318–68, bes. 339 ff.

<sup>130</sup>) Nass. UB 361; vgl. Kleinfeldt-Weirich S. 89 Anm. 131.

<sup>131</sup>) Nass. UB 613 (1254); ebd. 665 (1257), nach Zedler Fälschung, dagegen Sponheimer S. 121.

<sup>132</sup>) Lehmann S. 31. — <sup>133</sup>) Kleinfeldt-Weirich S. 89.

<sup>134</sup>) Mz. UB 564. 565 (1130), vgl. dazu P. Acht, D. Gründung d. Benediktinerklosters Johannisberg i. Rhg., in: Nass. Ann. 56 (1936) S. 167–75; Lehmann S. 45; Kleinfeldt-Weirich S. 86. 90; StA. Würzburg MIB 42 f. 266' (Ende 15. Jh., Johannisberger Weistum), gedr. Grimm I S. 551.

<sup>135</sup>) Mz. UB 564; vgl. G. Lüstner, Zur Deutung alter Örtlichkeiten beim Kl. Johannisberg i. Rhg., in: Nass. Ann. 51 (1930) S. 108 f.

<sup>136</sup>) Grundkarte 1:5000 im Domäne-Rentamt auf Schloß Johannisberg; vgl. auch StA. Marburg Karte C 217g (1726, fuldischer Besitz Johannisberg) und StAW in 255/2/21 (1806, Karte d. Forstes Johannisberg).

der Gemeinde, die bereits 1373 mit Geisenheim Grenzfragen im Grund behandelt<sup>138)</sup> und der 1407 Erzbischof Johann eine Ordnung zugeordnet hatte<sup>139)</sup>, zeigen dieses Herauswachsen aus hofrechtlichen Bindungen noch im 16. Jahrhundert auch in Fragen der Forstnutzung, die sich in nichts von der in grundherrschaftlichen Marken üblichen unterschied. Dennoch hatte Johannesberg zu dieser Zeit längst Aufnahme in die Landsgemeinde gefunden und vermutlich von Winkel eigene Waldmark erhalten, da 1224 Winkel und nicht Östrich als Angrenzer des Abtswaldes erscheint<sup>140)</sup>.

Hallgarten tritt in die Geschichte als Winkler (Östricher) Ministerialenrodung<sup>141)</sup>. 1163 ist es Eberbacher Grangia<sup>142)</sup> und dürfte, nachdem der Neuhofer den Funktionen übernahm<sup>143)</sup>, sich zum Dorf entwickelt haben, das 1255 *villula* genannt wird, bereits über ein voll ausgebildetes Gericht verfügt<sup>144)</sup> und seine Abhängigkeit von Östrich nur noch durch die Zehntverhältnisse (St. Viktor)<sup>145)</sup> und die bis ins 14. Jahrhundert übliche Urkundenbesiegelung durch den Östricher Schultheißen<sup>146)</sup> erweist. Eigene Gemarkung besaß Hallgarten schon zur Zeit der Aufnahme des Eberbacher Güterverzeichnisses von 1211<sup>143)</sup>. Man wird deshalb nicht fehlgehen, die Trennung von der Urmark noch in das 12. Jahrhundert zu setzen. Sie reicht sogar vermutlich in den Anfang des Jahrhunderts zurück, da sich die Grenzbildung am Leimersbach, wie wir glauben festgestellt zu haben<sup>147)</sup>, vor der Entstehung des Eberbacher Klostergrundes stabilisierte, wofür sich die Besitzverteilung des Winkler (Östricher) bzw. Hattenheimer Ortsadels, die Eberbacher Schützengerechtigkeiten und die relativ frühen Steinsetzungen anziehen lassen. Während wir in der Niederung eine Korrektur der Urmarkgrenze zugunsten Hattenheims annehmen müssen, zeigt die auf dem Rücken des Hündelbergs im 14./15. Jahrhundert von Hattenheim immer wieder angegriffene<sup>148)</sup> Hallgartner Gemarkungsgrenze wohl noch ihren ursprünglichen Verlauf vom Heidenstein herab, bis es 1761 Hallgarten gelingt, sie im Rahmen der Ablösung eines beschränkten Mitbehaltungsrechts im Hattenheimer Gemeindewald in das östlich angrenzende Tal vor den Steinberg hinunterzuschieben<sup>149)</sup>. Ähnlicher Zuwachs wurde Hallgarten im 19. Jahrhundert durch den sogenannten Gewonnen Wald am Heidenstein, nachdem es bereits bei der Mittelamtswaldteilung auch die Östricher Waldexklave an der Ringmauer erhalten hatte<sup>150)</sup>.

Die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch Erzbischof Konrad I. erfolgte Verleihung des Tauf- und Begräbnisrechtes an die Winkler Walpurgiskapelle hat den Zerfall der Östricher Restmark eingeleitet und die Pfarrbestätigung von 1220<sup>151)</sup> die Gemeinde- und Gemarkungsbildung von Winkel, wenn nicht begründet, so doch gestützt. Man wird die Streitigkeiten des Jahres 1224<sup>140)</sup> zwischen Winkel und Kloster Johannesberg wegen des Abtswaldes mit dem frischen Ausdehnungsdrang der jungen Markgemeinde in Verbindung bringen können. Am längsten blieb Winkel gerichtlich mit Östrich verbunden, und noch im 14. Jahrhundert wirkt die ehemalige Abhängigkeit nach<sup>152)</sup>.

<sup>137)</sup> Vom Ende d. 15. (s. Anm. 134) und der 1. Hälfte d. 16. Jh.: StA. Würzburg Mz. Urk. Geistl. Schr. 6/149 f. 10–13 u. 54–63 und MIB 55 f. 22, dieses von 1536 gedr. Roth II Nr. 257.

<sup>138)</sup> Nass. UB 3418. —<sup>139)</sup> StA. Würzburg Mz. Urk. Weltl. Schr. 68/42.

<sup>140)</sup> Bodmann S. 461, danach Nass. UB 401; nach Zedler S. 69f. Fälschung, dagegen Lüstner Johannesberg S. 109 und Renkhoff S. 127. —<sup>141)</sup> Mz. UB 456 (1112).

<sup>142)</sup> Rossel I S. 43, Reg. Nass. UB 248. —<sup>143)</sup> Roth III S. 330.

<sup>144)</sup> Rossel II S. 64 Nr. 304, Reg. Nass. UB 629. —<sup>145)</sup> Kleinfeldt-Weirich S. 86.

<sup>146)</sup> Nass. UB 2009. 3312 (1333. 1369). —<sup>147)</sup> Vgl. Diss. S. 80f.

<sup>148)</sup> HStA. München, Mz. Urk. 1385a. 2328. 2330 (1362. 1412. 1416); StA. Würzburg MIB 15 f. 325 (1418), Reg. Bodmann S. 13; vgl. dazu StAW Karte A 13 (1756) und die Karte von 1758 (?) in 100 Hofger. 9a, ferner StAW 100 Kanzlei 38 (1554. 1556) und Roth II Nr. 263 (1557).

<sup>149)</sup> StAW 108/689. —<sup>150)</sup> s. S. 125.

<sup>151)</sup> Ausf. im Archiv Vollrads; vgl. Kleinfeldt-Weirich S. 91 Anm. 167.

<sup>152)</sup> Renkhoff S. 144.

Als letzte Gemeinde begann sich schließlich im 13. Jahrhundert Mittelheim von Östrich zu lösen. 1292 taucht es erstmalig unter seinem Namen auf<sup>153)</sup> und ist 1353 als selbständige Pfarrei belegt<sup>154)</sup>, nachdem es vorübergehend in kirchliche Beziehung zu Winkel getreten zu sein scheint<sup>155)</sup>. Nach der abschriftlich aufgetauchten Urkunde<sup>156)</sup> erfolgte die Waldscheidung im Jahre 1386, doch hat Mittelheim, wie der Inhalt besagt, schon vorher Gemeinderechte und Feldgemarkung besessen, während es andererseits gerichtlich bis zum Ende des Kurstaates bei der Muttergemeinde blieb<sup>157)</sup>. Weshalb aber nun das erkannte Fünftel vom Östricher Wald Mittelheim nicht im Anschluß an seine Feldgemarkung zugeteilt, sondern offensichtlich aus der Hallgartner Gemarkung herausgeschnitten wurde<sup>158)</sup>, das bleibt letztlich unerfindlich, und man kann nur vermuten, daß Mittelheim mit der unzugänglichen Pfingstbachschlucht wenig gedient war und Östrich zu seiner Abfindung andere Distrikte suchen mußte, die Hallgarten gegen Teile der vermutlich ehemals größeren Östricher Waldexklave an der Ringmauer zur Verfügung gestellt haben dürfte<sup>159)</sup>. Mittelheims ehemalige Zugehörigkeit zur Östricher Waldmark lebte fort in der Laubstreu- und Lesholzberechtigung im Östricher Gemeinewald<sup>160)</sup>, die erst anläßlich der Mittelamtswaldteilung abgelöst wurde.

3. Für das spätere aus den Gemeinden Rüdesheim, Geisenheim, Eibingen, Aßmannshausen und Aulhausen bestehende Unteramt eine ältere Markeinheit mit dem Vorort Rüdesheim anzuziehen, erfordert eingehende Begründung, zumal der Pfarrzusammenhang nicht mehr klar ersichtlich ist.

Gehen wir von den geographischen Voraussetzungen aus, so zeigt schon ein Blick auf die Karte, daß sowohl die Kammerforstgrenze wie auch die Rüdesheim-Geisenheimer Gemarkungsgrenze keine natürlichen Grenzen sind. Dagegen ist der Elsterbach sicher eine der ältesten im Rheingau und noch in die fränkische Zeit zu setzen. Die nördliche, anfangs nur theoretische Markgrenze verlief, wie üblich, auf dem Gebirgskamm. Ihre Linie steht, verfolgt man die Wasserscheide nach Westen weiter, mit der Lorch-Aßmannshäuser Gemarkungsgrenze in auffallender Korrespondenz. Wenn sich noch vor der Ausscheidung des Kammerforstes und der Gründung von Aßmannshausen und Aulhausen eine Demarkationslinie zur Lorcher Mark gebildet hatte, so ist sie hier zu suchen.

Aber auch zwischen den Gemeinden lassen sich Verbindungen herstellen, die sicher nichts mit der politischen Unteramtsbildung zu tun haben. Dabei kann von dem kirchlich und gerichtlich von Rüdesheim abhängigen<sup>161)</sup> Aulhausen abgesehen werden, da es erst im Kammerforst begründet worden ist<sup>162)</sup>. Das 1108 zuerst genannte<sup>163)</sup> Aßmannshausen ist sicher älter und gehört zu den frühesten Rheingauer Ausbausiedlungen<sup>164)</sup>. Zwar läßt sich die kirchliche Abhängigkeit von Rüdesheim nicht urkundlich erweisen, doch scheint sie durch den Weg der Rüdeshheimer Himmelfahrtsprozession<sup>165)</sup> über Aßmannshausen, Aulhausen und Marienhausen hinlänglich gesichert. Gerichtlich unterstand Aßmannshausen aber Rüdesheim noch 1325<sup>166)</sup>, kam jedoch bald darauf zu eigenem Schöffenstuhl und eigenem Haingericht<sup>167)</sup>.

<sup>153)</sup> Nass. UB 1144: *in terminis ville Mittelheim*; eine erste Erwähnung 1213 (Nass. UB 332 nach Bodmann S. 93) hält Zedler S. 29 ff. für Fälschung.

<sup>154)</sup> Nass. UB 2666, vgl. Kleinfeldt-Weirich S. 88.

<sup>155)</sup> Nass. UB 1527. 1937 (1313. 1330), vgl. Kleinfeldt-Weirich S. 88 Anm. 112.

<sup>156)</sup> StA. Marburg Bodmann-Habel, demnach ist Zedlers S. 35 f. (gegen Bodmann S. 88) Fälschungsverdacht unbegründet. — <sup>157)</sup> Renkhoff S. 135.

<sup>158)</sup> Vgl. schon die Mittelamtswald-Grenzkarte von 1776/77 (StAW in 100 Hofger. 18).

<sup>159)</sup> s. auch S. 125.

<sup>160)</sup> Gemeinde-Arch. Mittelheim Chronik f. 22 f. (1574), gedr. Roth II Nr. 266; vgl. auch JB 1671 f. 69<sup>r</sup>. — <sup>161)</sup> Kleinfeldt-Weirich S. 90; Renkhoff S. 121. — <sup>162)</sup> s. S. 112. — <sup>163)</sup> Mz. UB 436.

<sup>164)</sup> Bach S. 70. 215. 229 ff. — <sup>165)</sup> J. P. Schmelzeis, Rüdeshheim i. Rhg. (1881) S. 129.

<sup>166)</sup> Nass. UB 1806. — <sup>167)</sup> Renkhoff S. 120.

Eibingen dagegen bildete noch bis zum 16. Jahrhundert mit Rüdesheim eine politische Gemeinde und erlangte erst 1509 seine Unabhängigkeit<sup>168</sup>), die ihm aber nach dem Rheingauer Aufstand von 1525, wahrscheinlich auf Betreiben der eifersüchtigen Muttergemeinde, wieder entzogen wurde<sup>169</sup>). So blieb auch trotz getrennter Feldgemarkung die Waldgemeinschaft bis in die nassauische Zeit bestehen.

Geisenheim ist zum Jahre 772 früher als alle anderen Rheingauorte urkundlich belegt<sup>170</sup>). Trotzdem scheint das an der Überfahrt nach Bingen und am Umschlagplatz vor der gefährlichen Rheinstrecke des Binger Lochs gelegene Rüdesheim die bedeutendere Siedlung gewesen zu sein, von deren großer Vergangenheit noch heute drei Burgen Zeugnis ablegen. Allerdings läßt sich bei dem hohen Alter Geisenheims die Filiation nicht mehr nachweisen, außer durch die Patrozinien<sup>171</sup>), wenn Jacobus in Rüdesheim älter als Kreuzerfindung in Geisenheim ist. Auch hat die Geisenheimer Pfarre es zu keinen Filialen gebracht. Eine weitere Beobachtung tritt hinzu: Lehmann<sup>172</sup>) ist bei der Untersuchung der Rheingauer Ortskerne aufgefallen, daß der Geisenheimer Marktgrundriß von der ältesten, in Eltville, Östrich, Rüdesheim und Lorch überlieferten Dreiecks- oder Trapezform durch seine viereckige Gestalt abweicht, und er hat im Vergleich mit anderen Beispielen auf fränkische Ausbausiedlung geschlossen. Immerhin wurde Geisenheim Vorort des Unteramts, wozu ihm aber der zahlreiche Ortsadel verholten haben mag, der in Rüdesheim noch im Mittelalter größtenteils verschwunden ist<sup>173</sup>).

Von der Frage des Vororts ganz abgesehen, hat sich die Markgemeinschaft zwischen Rüdesheim und Geisenheim bis ins Spätmittelalter andeutungsweise erhalten. Erst 1480 wurde die Waldmark endgültig unter beide Gemeinden aufgeteilt<sup>174</sup>), während sie in der Nutzung des über der Höhe gelegenen Landschaftes noch bis in die Neuzeit zusammengingen. Dagegen möchten wir die erst spät bezugten Rechte Aßmannshausens und Aulhausens am Rüdeshemer Gemeindewald<sup>175</sup>) für jünger und für Pertinenzen ihrer Rechte am Forst halten, dessen Grenzen, wie wir glauben nachweisen zu können<sup>176</sup>), sich erst allmählich auf ihren heutigen Verlauf zurückgezogen haben. Wenn sich also die Reste einer ehemaligen Markgemeinschaft zwischen Rüdesheim und Geisenheim auch bis ins ausgehende 15. Jahrhundert erhalten haben, so hat Geisenheim doch schon in frühester Zeit eigene Allmendverwaltung in eigener Gemarkung besessen, deren Grenzen, soweit dies seit dem 15. Jahrhundert festzustellen ist<sup>177</sup>), sich nicht mehr verschoben haben. Dabei bleibe dahingestellt, ob die Elsterbachgrenze seit alters senkrecht zum Rhein hin abkürzte, wie wir das in ähnlichen Fällen auch an der Mosel beobachten können, oder die Gemarkung von Winkel, ähnlich Niederwalluf und Hattenheim, erst nachträglich die Grenze der Urmark überdeckte, worauf die Urkunde von 983<sup>49</sup>) schließen läßt. Tatsächlich hat am Elsterbach noch i. J. 1373 zwischen Geisenheim und Johannisberg eine solche Grenzänderung stattgefunden: Der Grund wurde als Johannisberger Bifang anerkannt, von der Bedepflicht in Geisenheim befreit und blieb nur noch gerichtlich Geisenheim unterstellt<sup>178</sup>).

4. Für die Ausdehnung der Lorcher Mark bietet sich der Lorcher Pfarrsprengel<sup>179</sup>) an, zu dem Lorchhausen, Ransel, Wollmerschied, Espenschied, Presberg und Stephanshausen gehörten, und der sich, von Stephanshausen abgesehen,

<sup>168</sup>) StAW 108/101, gedr. Becker S. 91 f.; vgl. Renkhoff S. 121.

<sup>169</sup>) J. P. Schunk, *Beytr. z. Mainzer Gesch.* I (1788) S. 403 f.

<sup>170</sup>) E. E. Stengel, *UB d. Klosters Fulda* (1913) I 57. — <sup>171</sup>) Kleinfeldt-Weirich S. 90 u. 85.

<sup>172</sup>) S. 31 u. 36. — <sup>173</sup>) W. Sauer, *Der Adel i. Rhg.*, in: *Nass. Ann.* 19 (1885/86) S. 69 f.

<sup>174</sup>) StAW 361 Geisenheim A 10; das *Reg. v. Roth* (*Geschichtsqu.* I S. 342 Nr. 77 und *Gesch. d. Stadt Geisenh. i. Rhg.*, 1892 S. 26) sachl. unrichtig. — <sup>175</sup>) s. S. 125. — <sup>176</sup>) s. S. 112.

<sup>177</sup>) *Gemarkungsbegang 1431*, gedr. *Roth Geisenheim* S. 22 aus dem nicht mehr auffindbaren ersten HGB. — <sup>178</sup>) *Nass. UB* 3418. — <sup>179</sup>) Kleinfeldt-Weirich S. 87 f., vgl. ebd. Tf. 6.



mit dem Anspruch des Lorcher Haingerichts<sup>180)</sup> auf das durch Landesgrenze, Wisper, Hüttental, Weißenthurm, Grolochbach, Kammerforst und Abmannshäuser Gemarkungsgrenze umrissene Gebiet deckt.

Der Markzusammenhang zwischen Lorch und Stephanshausen ist also von vornherein fraglich und auch geographisch recht unwahrscheinlich, da der Ort von Lorch aus gesehen bereits über dem Gebirgskamm liegt. Können wir da, wo sich nirgends auch nur die geringste Spur eines Märkerverhältnisses aus den Quellen entnehmen läßt, noch die Gleichsetzung von Mark und Pfarrsprengel aufrechterhalten, zumal sich eindeutig Verbindungen zum Mittelamt feststellen lassen? Doch gerade die Tätigkeit der Hochgerichtsfälle zu Winkel<sup>181)</sup>, wohlgemerkt nicht zu Östrich wie noch im Falle Johannisberg, und die Markrechte lediglich im Landswald bzw. Mittelamtswald<sup>182)</sup>, nicht aber in den Vorderwaldungen, sprechen für erst sekundären Anschluß. Die Erfassung scheint in der Tat von Lorch ausgegangen zu sein, doch nicht durch Markgenossen in der Mark, sondern als Unternehmen des Lorcher Adels im unerschlossenen Waldgebiet der Höhe, wofür nicht allein das bolandische Lehnsverzeichnis<sup>183)</sup>, sondern auch Patronat und Patrozinium<sup>184)</sup>, wie überhaupt die bis in die Neuzeit währende hofrechtliche Bindung<sup>185)</sup> der Gemeinde angezogen werden müssen, die nicht einmal, wie Johannisberg lange vor Mittelamts- und Landswaldteilung, eigenen Gemeinewald erwerben und sich vom Zwirnwald als grundherrlichem Forst hat lösen können. Das Weistum von 1492<sup>181)</sup> war auch unter den Greiffenclau, die den Zwirnwald heute noch besitzen, Grundlage für Pflicht und Recht der Bauern und weit strenger als das Johannisberger gehalten.

Auch Espenschied ist aus einer Grundherrschaft hervorgegangen, die sich bereits im 12. Jahrhundert im Besitz des Erzstifts nachweisen läßt<sup>186)</sup>. Seit Erbauung der Lauksburg<sup>187)</sup> an der Wisper ist sie mit dieser verbunden und ein häufig genanntes Lehnobjekt<sup>188)</sup>, wird schließlich aber von der im 16. Jahrhundert erstarkten Gemeinde fast völlig aufgesogen, sodaß im 17. Jahrhundert nur noch ein erzstiftischer Hof zu Espenschied<sup>189)</sup> und der sickingische Hof Pathfest<sup>190)</sup> übrigblieben. Bei diesem hielt sich auch Waldbesitz zwischen Wisper und Werkerbach, während alle übrigen Waldungen südlich und westlich des Ortes der Gemeinde zuwuchsen, die an der Nordgrenze bereits im 16. Jahrhundert mit Welterod darum streitet<sup>191)</sup>. Daß Lorch schließlich seine Haingerichtsjurisdiktion auf dieses unabhängig von ihm entstandene Waldeigentum ausdehnen wollte<sup>180)</sup>, geschah wohl auf Grund der Anfang des 17. Jahrhunderts erfolgten Übertragung der restlichen erzstiftischen Grund- und Hoheitsrechte an den Lorcher Amtsschultheißen<sup>192)</sup> und ist von der Gemeinde Espenschied noch im 18. Jahrhundert mit Erfolg angegriffen worden<sup>193)</sup>. Espenschied und Stephanshausen blieben trotz kirchlicher Filiation ganz außerhalb des Lorcher Markwalds und hatten deshalb bei dessen Aufteilung auch keine Ansprüche zu stellen.

Einen Schritt weiter führt uns die Geschichte von Ransel und Wollmerschied. Auch diese beiden Orte entwickelten sich aus einer erzstiftischen,

<sup>180)</sup> StAW Karte A 157 (18. Jh. Mitte, Amtsbereich der Lorcher Schützen).

<sup>181)</sup> Stephanshäuser Weistum 1492 (Not. Abschr. v. 1614 Archiv Vollrads Abt. Weistümer, Abschr. 18. Jh. StAW 108/1383); vgl. Richter (1902) S. 199f. — <sup>182)</sup> s. S. 125 u. 127f.

<sup>183)</sup> Sauer Bolanden S. 39. — <sup>184)</sup> Kleinfeldt-Weirich S. 87; vgl. dazu Sauer Adel S. 69f.

<sup>185)</sup> Vgl. Diss. S. 24 ff. — <sup>186)</sup> Nass. UB 287 (1187/90).

<sup>187)</sup> Zuerst erwähnt 1390 (Stadt-Arch. Ffm. Holzhausen-Arch. Kast. 60); vgl. G. Frh. Schenk zu Schweinsberg, Mitt. aus d. Gesch. d. Wispertalburgen, in: Quartalbl. d. Hist. Ver. f. d. Ghzm. Hessen 1883 H. 3/4 S. 22; Bach S. 79.

<sup>188)</sup> Archiv Vollrads Abt. Rhg. Allendorfer Kop. f. 108 (1424); Stadt-Arch. Ffm Holzsn-Arch. Kast. 63 (1464); Bodmann S. 126 (1508), der Fälschungsverdacht Zedlers S. 288 ist unbegründet; noch 1623 (StAW 108/2184): *dorflein Espenscheidt, so zum verfallenen hauß Laukenmuhl gehorig.* — <sup>189)</sup> StAW 108/419 (1657); vgl. Zedler S. 288 und Sponheimer S. 301 Nr. 57 (1695).

<sup>190)</sup> StA. Würzburg Karte XVIII/218 (18. Jh., Hofgut Pathfest). — <sup>191)</sup> Sponheimer S. 201.

<sup>192)</sup> StAW 108/2184 (1623, Viztum an Erzb. über dessen Rechte im Rhg.).

<sup>193)</sup> Rechtsgrundlage war JB 1671 f. 189'.

schon im 12. Jahrhundert nachweisbaren<sup>194</sup>) Grundherrschaft, die sich ursprünglich sogar tiefer in den Einrich erstreckte<sup>195</sup>), wie der Umfang der pfälzischen Vogtei vermuten läßt. Nach dem Zerfall der Grundherrschaft hat Mainz indes nur in Ransel-Wollmerschied Grund- und Gerichtsrechte<sup>196</sup>) behalten und innerhalb der Rheingauer Weistungsgrenze<sup>197</sup>) die Landeshoheit aufbauen und in mehreren Weistümem<sup>198</sup>) gegen die pfälzischen Annexionsbestrebungen verteidigen können. So haben sich vogteilich-pfälzische Waldrechte<sup>199</sup>) nur außerhalb des mainzischen Territoriums gebildet und Ransel und Wollmerschied nicht mehr berührt. Andererseits aber haben beide Gemeinden im Gegensatz zu Espenschied vor der Unterstellung unter das Amt Lorch zu Anfang des 17. Jahrhunderts<sup>200</sup>) an den ehemals grundherrlichen Wäldern noch kein Eigentum erwerben können<sup>201</sup>), sodaß hier die Lorcher Haingerichtsjurisdiktion sich widerspruchslos über den bis zum Herrnsbach reichenden Lorcher Markwald<sup>202</sup>) hinaus ausdehnen konnte<sup>180</sup>). Erst als Lorch gegen Ende des 17. Jahrhunderts seinen Einschlag über das Gebück ausdehnte und damit ältere Holz- und Weiderechte schmälerte<sup>203</sup>), steuerte die Entwicklung auf Mark- und Eigentumsscheidung. Nachdem Ransel und Wollmerschied 1675 ihre Nutzungsgebiete bereits im Verhältnis 2:1 intern und noch unter Wahrung der Lorcher usurpierten Rechte geschieden hatten<sup>204</sup>), erfolgte 1767 die endgültige Gemarkungsteilung und nun auch Scheidung von Lorch<sup>205</sup>). Die Allmendsteuern aber hat Lorch noch in nassauischer Zeit bezogen.

Während das Lorcher Hinterland um Ransel, Wollmerschied und Espenschied, weit abgelegen vom eigentlichen Rheingau und grundherrschaftlicher Vergangenheit lang und tief verhaftet, nicht zur Landschaft Rheingau, ja ursprünglich nicht einmal zur Lorcher Mark gehörte, erweist sich Presbergs alter Zusammenhang mit Lorch nicht allein durch die kirchliche und gerichtliche Filiation<sup>206</sup>), sondern vor allem durch die ungebrochenen Markbeziehungen<sup>207</sup>). So war auch im 18. Jahrhundert die Erinnerung an die von Lorch ausgegangene Kolonisation noch durchaus lebendig<sup>208</sup>). Wohl hat Presberg durch Indigenat und Usurpation auch Rechte im Landswald erworben<sup>209</sup>), aber auch der jahrhundertelange Konflikt<sup>210</sup>) zwischen Lorch und der Landsgemeinde um Nutzung und Eigentum in den Wäldern zwischen Wisper und Presberg lassen keinen Zweifel an der Ursprünglichkeit der Lorcher Rechte aufkommen.

Wenn wir nun letztlich den ungestörten Zusammenhang mit der Tochter-siedlung Lorchhausen<sup>211</sup>), die erst 1770 ihre politische<sup>212</sup>) und 1813 ihre Selbständigkeit hinsichtlich der Gemarkung erlangte<sup>213</sup>), erwähnen, so zeigt sich die Lorcher Urmark eindrucksvoll zwischen ganz organischen Grenzen: Im

<sup>194</sup>) Nass. UB 287. — <sup>195</sup>) Sponheimer S. 19. 41.

<sup>196</sup>) Geroldsteiner Lehnurkk. v. 1420 u. 1461 (Stadt-Arch. Ffm Holzshn-Arch. Kast. 60, StAW 101/444); vgl. auch JB 1671 f. 174.

<sup>197</sup>) s. Anm. 16; vgl. Lüstner Grenze S. 36–39 und Sponheimer S. 203. 301.

<sup>198</sup>) StAW 108/1156 (1474), vgl. 108/2988; Archiv Vollrads Abt. Weistümer (16. Jh., 2 Fassungen); StAW 361 Lorch 1 (HGB) f. 112 ff. 115 (16./17. Jh.).

<sup>199</sup>) Vgl. das älteste Weistum von 1474. — <sup>200</sup>) s. Anm. 192 und StAW 108/2214.

<sup>201</sup>) Vgl. JB 1671 f. 181.

<sup>202</sup>) ebd. f. 111; über die Ransel/Wollmerschied außerhalb des Gebücks eingeräumten Nutzungsrechte vgl. StAW 361 Lorch 1 (HGB) f. 25 (1542), 108/2208 (1561. 1607) und 101/598 (1742).

<sup>203</sup>) StAW 65/110 (1688. 1736).

<sup>204</sup>) StAW 100 Hofger. 36 Nr. 4; in der Karte des Rheinberger Burgfriedens aus d. Mitte d. 18. Jh. (StAW Karte A 70) wird das nördlich u. westlich angrenzende Gebiet außerhalb des Gebücks schon als Ranseler Wald bezeichnet.

<sup>205</sup>) StAW 101/564; vgl. auch die vorausgehende Karte in 100 Hofger. 36 (1765/67).

<sup>206</sup>) Kleinfeldt-Weirich S. 87; Renkhoff S. 139.

<sup>207</sup>) StAW 361 Lorch 1 (HGB) f. 7. 9. 13. 14f.; JB 1671 f. 110. 171'ff.; 108/2214 Nr. 4. 29; 65/115; vgl. auch StAW Karte A 157 (Lorcher Mark 18. Jh.) und 1102 (Presberg 1755).

<sup>208</sup>) StAW 100 Hofger. 29 (1777). — <sup>209</sup>) s. S. 127 f. — <sup>210</sup>) s. S. 119 f.

<sup>211</sup>) Bach S. 74; Lehmann S. 45.

<sup>212</sup>) F. C. Altenkirch, Lorch i. Rhg. (1926) S. 154; die Waldscheidung aber erst 1813.

<sup>213</sup>) s. S. 126 f.

Norden schirmte sie das Gebück im Verlaufe der Landesgrenze bis an den Hof Oders und weiter vor der Ranseler Grundherrschaft bis zum Herrnsbach und den erstiftischen Burgen Rhein- und Kammerberg, deren Burgfrieden noch der Lorcher Haingerichtsjurisdiktion und z. T. auch der Gemarkung zuwuchsen<sup>214</sup>). Im Osten umschloß sie das Presberger Gebiet bis Weißenthurm und Grolochbach, ohne sich jedoch in den unzugänglichen Gründen zwischen Wisper und Weißenthurm, wo auch das Gebück fehlte<sup>215</sup>), schon im Mittelalter zu fixieren, woraus dann die Streitigkeiten mit der Landsgemeinde erwachsen. Schließlich hat im Süden der Kammerforst wohl ältere, noch in seiner Verwaltung und in Lorcher Servituten feststellbare Markrechte überdeckt, die einst wohl in Höhe der Abmannshäuser Grenze den Anschluß an die Rüdesheimer Urmark gefunden haben dürften. Es empfiehlt sich daher, bevor wir in die Geschichte des Landswaldes eintreten, das bisher gewonnene Bild von den Rheingauer Urmarken durch eine kurze Betrachtung des zwischengeschalteten Kammerforstes abzurunden.

5. Der sogenannte **Kammerforst**, der heute einen Teil des Staatsforstes Rüdesheim bildet, wird bereits 1108 als *nemus episcopi* genannt<sup>216</sup>). Wie sein Name besagt, war er erstiftischer Domanielwald und rechtlich von den übrigen Waldungen im Rheingau abgesetzt<sup>217</sup>). Wann sich die Rechte des Erzstifts konsolidiert hatten oder ob er gar schon unter Königsherrschaft infestiert war, darüber haben wir keine Anhaltspunkte, und alles, was seit Bodmann darüber gesagt wurde<sup>218</sup>), ist nicht viel mehr als bloße Spekulation. Seine Nennung anfangs des 12. Jahrhunderts sichert seine Existenz für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts. Wahrscheinlich ist er nicht viel früher aus den Rheingauer Waldungen ausgeschieden worden. Jedenfalls wird er in der Urkunde Ottos II. von 983<sup>49</sup>) noch nicht erwähnt. Wohl geschieht die Schenkung mit *silvis, venatu, omnique silvatica utilitate* (in der Pertinenzformel), doch liegt der Schwerpunkt zweifellos in der *silvatica utilitas*. Wenn das vorausgehende *silvis* nicht bloß formelhaft gebraucht ist, es *forestibus* gleichzusetzen, wäre doch ganz ungewöhnlich<sup>219</sup>). Gemeint ist das mit den genannten *curtes* und *aedificia* verbundene Waldnutzungsrecht. Das königliche Forstregal hat bei den Rheingauer Waldungen nur zu einem Herrschaftsanspruch oder nur allgemeinen Obereigentum geführt, das die Allmendnutzung der eingessenen Grundbesitzer kaum fühlbar beschränkte<sup>220</sup>).

Auch der unnatürliche Grenzverlauf deutet auf eine relativ späte Aussonderung des Kammerforstes. Natürliche Grenze<sup>221</sup>) ist nur der Grolochbach im Norden. Doch bleibt zu bedenken, ob es sich nicht um späte Rückzugsgrenzen handelt, denn Einbußen haben zum mindesten im Süden gegen Rüdesheim und vielleicht auch gegen Lorch stattgehabt, wo sich der *Lorcher Küchenwald* an-

<sup>214</sup>) Vgl. Diss. S. 33–36.

<sup>215</sup>) Bereitungsprot. d. Viztums von 1619 (StAW 1098 III 12); s. auch Anm. 31.

<sup>216</sup>) Mz. UB 436, vgl. auch 428 (Fälschung nach 1148). Der Name Kammerforst begegnet erst im 19. Jh., vorher ist in deutschsprachigen Quellen ausschließl. die Bezeichnung „Forst“ gebräuchlich, nur selten „Küchenwald“. Nur von Bodmann (S. 480, danach Nass. UB 774. 994. 1131 und Vogt 1830) erwähnte Urkk. mit dem Namen *cammervorst* erscheinen deshalb äußerst verdächtig.

<sup>217</sup>) Vgl. schon das Rheingauer Weistum (s. Anm. 16).

<sup>218</sup>) Bodmann 13. 484; mit der Wahrscheinlichkeit rechnet noch Richter (1913) S. 85.

<sup>219</sup>) K. Lindner, *Gesch. d. dt. Weidwerks* (1940) II S. 193; vgl. auch K. Glöckner, *Bedeutung u. Entstehung d. Forstbegriffes*, in: *Vjschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch.* 17 (1924) S. 1–31; J. Sturm, *D. Wald in d. Forstinger Traditionen*, in: *Zs. f. bayer. Landesgesch.* 10 (1937) S. 311–73; bes. aber die otton. Forstprivv. in *Monumenta Germ. DD. O. II* und *DD. O. III*.

<sup>220</sup>) In diesem Sinne auch Richter (1913) S. 52. Der gleichen Ansicht war bereits Kindlinger (StAW 1014/7 Bl. 14) gegen Bodmann, der kgl. Forsteigentum nicht nur für den Kammerforst (S. 13 u. 484), sondern auch für den Landswald (S. 440) anziehen wollte. Freilich kehrt Bodmann S. 444 dann doch wieder, wie Kindlinger Bl. 16 vermutet, auf seine Einwendungen hin zur These einer urwüchsigen Rheingauer Allmendverfassung zurück.

<sup>221</sup>) StAW Karte A 1102 (Presberg 1755).

schloß<sup>221</sup>). Im Süden dürfte die ehemalige Kammerforstgrenze der St. Viktor-Zehntgrenze entsprochen haben, namentlich da auch hier die Bezeichnung „Küchenzehnt“ begegnet<sup>222</sup>). Auch bei der Ostgrenze liegt die Vermutung eines älteren Grenzverlaufs im alten Ebental nahe<sup>223</sup>). Letzte Unstimmigkeiten wurden hier erst 1785 ff. bereinigt<sup>224</sup>).

Bereits zur Zeit seiner ersten Nennung war die Geschlossenheit des Kammerforstes durch die von Aßmannshausen vordringende Rodung unterbrochen<sup>216</sup>). Das ebenda genannte *Husen* ist die später Aulhausen genannte Siedlung. Sicher war der Ort um 1100, bevor noch das Klostersgut Marienhausen<sup>225</sup>) seine weitere Entwicklung unterband, ein Waldhufendorf, dessen Ackerstücke (*huserhuben*) dem Kammerforst abgerungen wurden. Die Siedlung muß auf die Initiative des Erzstifts zurückgeführt werden, ähnlich wie bei Johannsberg ein ausgedehntes und in seinem Wert noch nicht erkanntes Waldgebiet durch die Erschließung nutzbar zu machen, was auch die Beheimatung des Töpfergewerbes<sup>226</sup>) mit seinem großen Bedarf an Holzkohlen beweist. Ebenso ist die Entstehung von Marienhausen in engster Verbindung mit dem Erzstift geschehen. Dafür spricht nicht allein die progressive Ausstattung im Kammerforst<sup>227</sup>), sondern auch die Befreiung von der Vogtei Giselberts von Rüdesheim und die mit der „*Libertas Moguntina*“ verhüllt ausgesprochene Bindung an das Erzstift<sup>228</sup>).

Durch die Kolonie Aulhausen sowie durch die Gründung und Fundierung des Klosters Marienhausen war die Geschlossenheit des erzstiftischen Forstes zerstört. Der südliche Teil, der seit dem 17. Jahrhundert unter dem Namen Niederwald begegnet<sup>229</sup>) und heute gleichfalls einen Teil des Staatsforstes Rüdesheim ausmacht, kam bald in andere Hände. Wahrscheinlich gehörte er zum Burgfriede anfang des 13. Jahrhunderts erbauten Burg Ehrenfels<sup>230</sup>), mit der ihn das Domkapitel erwarb<sup>231</sup>). In ihm besaß neben Aßmannshausen und Aulhausen auch Rüdesheim gewisse Nutzungsrechte und übte zeitweilig die Haingerichtsjurisdiktion<sup>232</sup>), worin wir ältere Markzusammenhänge erblicken möchten.

Unter der landesherrlichen Verwaltung<sup>233</sup>) durch Viztum bzw. Landschreiber und später seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts durch die Saalmeister zu Rüdesheim und Lorch haben sich auch im eigentlichen Kammerforst auf altem Herkommen beruhende Nutzungsrechte der umliegenden Gemeinden bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Schon das Rheingauer Weistum<sup>16</sup>) gestand der Landsgemeinde die Koppelmast auch im Kammerforst. Damit korrespondiert die Forstweide Lorchs im nördlichen Teil bis zur vermutlichen Urmarkgrenze; selbst Holzrechte des „oberen Dorfes“ sind noch nachzuweisen. Die volle Brenn- und Bauholznutzung war bis zuletzt noch Aßmannshausen und Aulhausen gestattet, da beide über eigene Wälder nicht verfügten<sup>233</sup>).

<sup>222</sup>) ebd. 1107 (Rüdesheimer Zehntgrenze 1749).

<sup>223</sup>) Rüdesheim zinst für das Ebental noch 1524 an das Erzstift (StA. Würzburg MIB 53 f. 206); nördlich folgt der Distrikt Horwitt, über den noch 1219 der Erzb. verfügte (Nass. UB 360: 60 *iugeribus nostri memoris in Horwite*).

<sup>224</sup>) StAW 108/2138; vgl. die Grenzbeschr. v. 1703 (StAW 108/2929 Bd. 1 Nr. 19) und die Kammerforstkarte von 1813 (StAW Karte A 956).

<sup>225</sup>) StAW Karte A 1158 (1708, Karte des Marienhäuser Klostersgutes).

<sup>226</sup>) E. Ritterlein: Mitt d. Ver. f. Nass. Altertumsk. 1902/03 S. 113 f. (über die Ausgrabungen).

<sup>227</sup>) Nass. UB 360. 440. 495 (1219. 1232. 1241); über eine bisher unveröffentlichte vierte Schenkung von 1295 und die Lokalisierung der einz. Stücke vgl. Diss. S. 138–41.

<sup>228</sup>) Mz. UB 288 (1189); vgl. A. Waas, Vogtei u. Bede i. d. dt. Kaiserzeit I, 1 (1919) S. 46 und Henry Grüneisen, Die Klostervogteipolitik d. Erzbischöfe v. Mainz bis ins 13. Jh. (Diss. Marb. 1942, Masch.) S. 169 u. 209. — <sup>229</sup>) StAW, JB 1671 f. 92; Karte A 1046 (Niederwald 1851).

<sup>230</sup>) Nass. UB 374 (1220/22); vgl. StA. Würzburg MIB 29 f. 109 (1461, Beholzigung u. Försterbestellung).

<sup>231</sup>) Zunächst als Pfandschaft: StA. Würzburg MIB 29 f. 114 (1461), nach Roth I S. 23 Nr. 32a schon 1432.

<sup>232</sup>) F. Herrmann, D. Protokolle d. Mainzer Domkap. III (1929) S. 320, 707. 718. 737. 968. 977. 986. 1030f. 1096; Stadtarch. Rüdesheim HGB f. 264. 299'.

## III.

Die Rheingauer Urmarken fanden ihren natürlichen Abschluß auf dem Kamm des Rheingauer Gebirges. Die Zwischengrenzen schlossen sich an Bachläufe an und reichen wohl in fränkische Zeit zurück. Aus diesen Urmarken haben sich verschiedentlich einzelne Gemeinden verselbständigt, z. T. sehr früh wie Geisenheim, die meisten im Hochmittelalter. Teilweise aber blieben sie auch, besonders hinsichtlich ihrer Waldgemarkung, von der Muttersiedlung bis ins 19. Jahrhundert ungeschieden. Im allgemeinen aber können wir sagen, daß die Grenzbildung in den Vorderwaldungen im 12. Jahrhundert bereits vollzogen war, auf keinen Fall aber, wie man bisher annahm<sup>12)</sup>, Mitte dieses Jahrhunderts aus einer systematischen Markensetzung hervorging. Demgegenüber blieben die sogenannten, nach der Wisper zu gelegenen Hinterwaldungen von Grenzziehungen bis in die Neuzeit unberührt, nachdem sie seit dem Mittelalter und ganz allmählich bei wachsender Einwohnerzahl und steigendem Holzbedarf in das Interesse der Landschaft gerückt waren. Hier machte zunächst keine Gemeinde für sich allein Ansprüche geltend. Der Wald stand jedem offen und wurde nach Bedarf genutzt. Hochmittelalterliche Rodungen, wie Presberg, Stephanshausen, Mappen und Gladbach, fanden noch keinen Widerspruch. Auch das Rodungsverbot auf der ersten bekannten Märkerversammlung 1226 auf dem Mapper Hof hatte doch erst nur lokale Bedeutung und richtete sich gegen die weitere Expansion des Eberbacher Gutes<sup>234)</sup>.

Die Gliederung der Rheingauer Waldungen war demnach ursprünglich denkbar einfach. Die Gemeinden erfaßten den Vorderwald bis zur Höhe. Daran anschließend erstreckte sich die allen gemeinsame Landesallmende bis zur Wisper. So war es zur Zeit des Rheingauer Weistums<sup>16)</sup>, und so ist es noch im Jurisdiktionalbuch von 1671<sup>235)</sup>. Hinzu treten zahlreiche Quellen des 16. Jahrhunderts, die den Gebirgskamm als Grenze der (vorderen) Gemeindewaldungen und des (Hinter-) Landswaldes bezeichnen<sup>236)</sup>. Es kann deshalb kein Zweifel darüber bestehen, daß der 1822 verteilte Hinterlandswald zwischen oberer Ernstbach, Presberger Gemarkung und Wisper nur mehr der Rest eines ursprünglich größeren Landswaldes gewesen ist, von dem sich der sog. Mittelamtswald und der sog. Unteramtswald im 18. Jahrhundert abgesondert haben. Noch 1703<sup>237)</sup>, ja noch 1758<sup>238)</sup> wird der an den Kammerforst grenzende spätere Unteramtswald als *landswald* bezeichnet.

1. Da der Rheingauer Landswald weder in einer allgemeinen Grenzbeschreibung noch in einer Gesamtkarte zu fassen ist, sind wir gezwungen, ihn aus den auf allen Abschnitten entstandenen Streitigkeiten herauszulösen. Wir beginnen am Weißenthurm, wo die Landwehr dem Vordringen der Presberger Gemarkung Halt gebot.

Vom Weißenthurm lief die Grenze die Presberger Rodungen entlang<sup>239)</sup> hinunter zum Grolochbach, wo 1598 Rüdesheim und Geisenheim den Status quo im Verlauf der heutigen Gemarkungsgrenze abgesteint haben<sup>240)</sup>. Von Steigerseck bis zum Fronborn, dem südlichsten Punkt des Presberger Viehtriebs<sup>241)</sup>, folgte sie dem Kammerforst, um anschließend über die Zimmersköpfe nach Osten abzubiegen. Hier haben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Rüdesheim und Eibingen ihren Gemeindewald über die Höhe ausgedehnt und gegen den Einspruch Geisenheims noch vor der Unteramtswaldteilung die Hälfte des Distriktes

<sup>233)</sup> Über die zahlreichen Forstordnungen und Forstgerechtigkeiten vom 15. bis 18. Jh. vgl. Diss. S. 143–53. — <sup>234)</sup> Nass. UB 409. — <sup>235)</sup> StAW 101/117 f. 167.

<sup>236)</sup> Stadtarch. Eltville HGB f. 159' (1557): *und heben die hinderwelde gleich uff der hohe ane*, gedr. Roth IV S. 101; Gem.-Arch. Mittelheim Chronik Vorsatzbl. (1558): *die gemeine landstil nechst an denen vorderwelden hinder der hohe... ein gemeiner landtswaldt*, gedr. Roth III S. 210.

<sup>237)</sup> StAW 108/2929 Bd. 1 Nr. 19. — <sup>238)</sup> ebd. 2138.

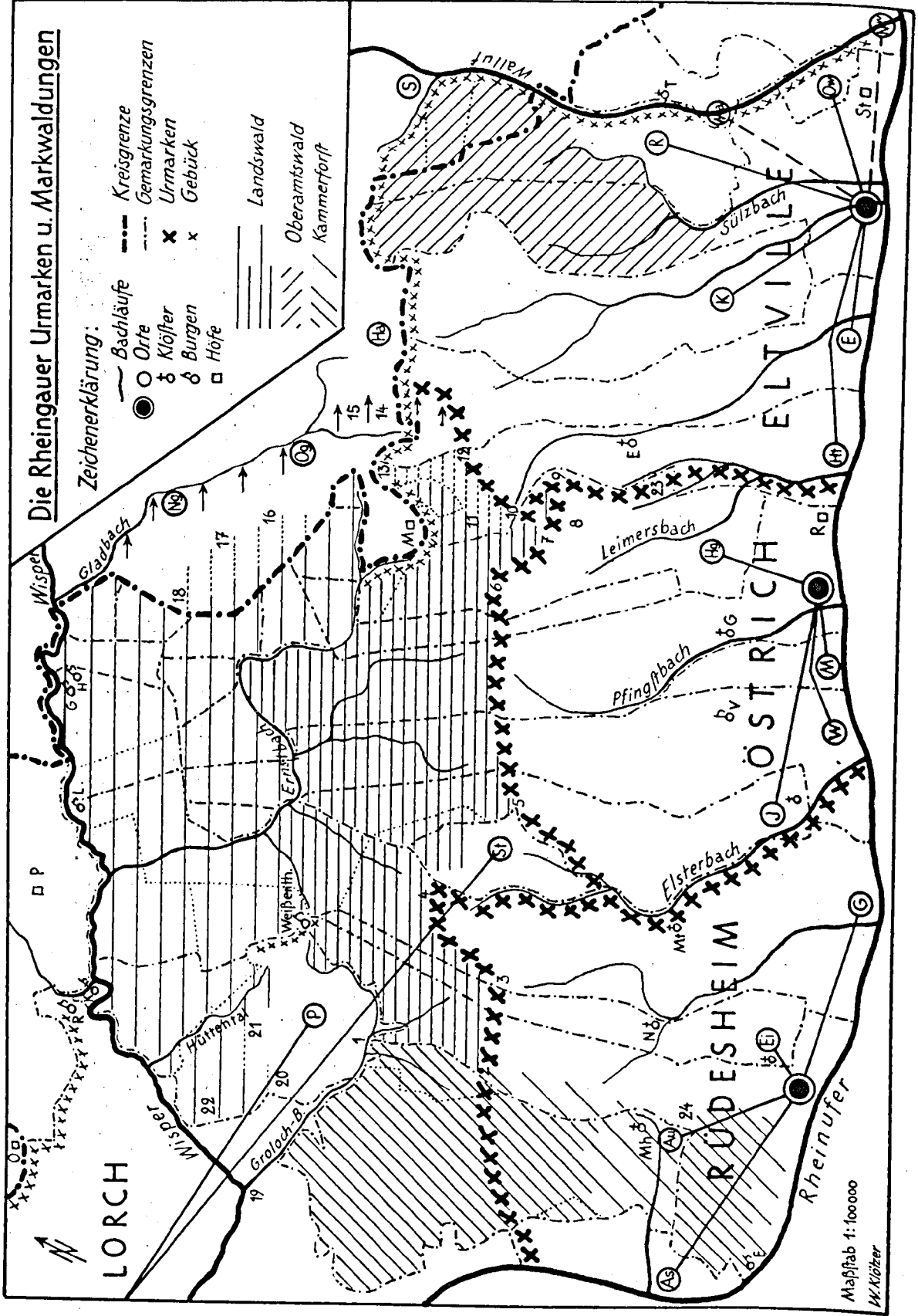
<sup>239)</sup> StAW Karte A 1102 (Presberg 1755); vgl. auch Anm. 180.

<sup>240)</sup> Stadtarch. Rüdesheim HGB f. 121. — <sup>241)</sup> ebd. f. 127. 207'. 297 (1594. 1688. 1723).

# Die Rheingauer Urmarken u. Markwaldungen

## Zeichenerklärung:

- Bachläufe
- Orte
- ⊗ Klöster
- ⊕ Burgen
- Hofe
- Kreisgrenze
- - - Gemarkungsgrenzen
- × Urmarken
- x Gebüch
- ▨ Landswald
- ▧ Oberamtswald
- ▩ Kammerforst



Maßstab 1:100000  
M. Köster

## Bemerkungen zur Karte

Flurnamen	Orte	Burg
1. Steigerseeck	As Aßmannshausen	E Ehrenfels
2. Fronborn	Au Aulhausen	G Geroldstein
3. Röspekkopf	E Erbach	H Hahnenberg
4. Bordekreuz	Ei Eibingen	K Kammerberg
5. Lai	G Geisenheim	L Lauksberg
6. Kalte Herberge	Ha Hausen	R Rheinberg
7. Hallgarter Zange	Hg Hallgarten	V Vollrads
8. Ringmauer	Ht Hattenheim	
9. Heidenstein	J Johannisberg	
10. Betzenloch	K Kiedrich	
11. Kasimirskreuz	M Mittelheim	M Mappen
12. Klosterkreuz	Ma Martinthal	O Oders
13. Bossenhain	Ng Niedergladbach	P Pathfest
14. Hauser Wald	Nw Niederwalluf	R Reichardshausen
15. Kessel	Og Obergladbach	St Steinheim
16. Gaulskopf	Ow Oberwalluf	
17. Rennplatt	P Presberg	
18. Moosborn	R Rauenthal	Klöster
19. Pfaffentaler Brücke	S Schlangenberg	E Eberbach
20. Buchbauerkopf	St Stephanshausen	G Gottesthal
21. Kerzokopf	W Winkel	Mh Marienhausen
22. Breitforst		Mt Marienthal
23. Hündelberg		N Nothgottes
24. Altes Ebental		T Tiefenthal

Die Kreisgrenze entspricht der alten Landesgrenze nur noch an Wisper und Gebück. Die Gemarkungsgrenzen entwickelten sich in drei Etappen: 1. (mittellalterl.) bis zum Gebirgskamm, 2. (1811 bzw. 1815) bis Ernstbach und Weißenthurm, 3. (1823) bis zur Wisper. Den ältesten Zustand geben die Urmarken Eltvile, Ostrich und Rüdeshelm mit ihren Filialdörfern. Über die Rüdeshelmer Mark legte sich der Kammerforst; in der ö. vom Gebück begrenzten Eltviller Mark hielt sich der Oberamtswald; hinter dem Gebirgskamm entstand der Landswald. Der Kammerforst hat wesentliche Teile

(weit schraff.) an Rüdeshelm und Marienhausen (Aulhausen) verloren; kleinere Stücke im W und NO (punkt. Grenzen) ertauschten Rüdeshelm bzw. Aßmannshausen gegen ihre Hinterlandswaldanteile. Die Anteile Nieder- und Oberwallufs und Martinthals des 1810 zerschlagenen Oberamtswaldes erwarb der Fiskus zum Forst Chausseehaus.

Aus dem Landswald lösten sich, im 18. Jh. der Unter- und der Mittelamtswald (eng und versetzt schraff.) Verluste traufen Lands- und Mittelamtswald im O, wo ehemals die Gladbach die Grenze (→) bildete; noch im Mittelalter durch Gladbach und Mappen, dann durch die Erbacher Ansprüche bis zum Gebück; im 17. Jh. durch einen weiteren Vorstoß Gladbachs und im 18. Jh. durch den Einbruch Hattenheims in den Mittelamtswald (punktirt schraff.). Den Verlusten im O steht ein letzter Gewinn im W gegenüber (abgesetzt schraff.), wo der Hinterlandswald im Prozeß mit Lorchentaler Brücke (19) aber nicht mehr gewinnen konnte.

Die Gemeindeanteile des Mittel- und des Unteramtswaldes schließen an die Vorderwaldgemarkungen an, wobei Hattenheim den Anteil des Staates (sö. Mappen), Hallgarten den Anteil Greiffenclaus (w. Mappen), Johannisberg den des Schlosses Johannisberg (nö. Stephanshausen) und Geisenheim die Adlige Quart des Unteramtswaldes (ö. Weißenthurm) überdecken (punkt. Grenzen) wie Aulhausen den Kammerforst. Die meisten Anteile des Hinterlandswaldes aber ergaben Exklaven (v. Mappen b. z. Wisper: Oberwalluf, Kiedrich, Hattenheim, Erbach, Hallgarten, Martinthal, Niederwalluf, Rauenthal und Eltvile; an d. mittl. Ernstbach: Johannisberg). Selbst Geisenheim erhielt nur eine Exklave (n. Weißenthurm), vom übrigen Gemeindeamtswald durch die Adlige Quart des Hinterlandswaldes getrennt, die sich im Anschluß an die des Unteramtswaldes über die untere Ernstbach bis in die Eltviller Exklave erstreckt (punkt. Grenzen). Vom Hüttental bis über die Ernstbach dehnt sich heute der Staatsforst Weißenthurm, der um die Exklaven von Rüdeshelm, Aßmannshausen und Eibingen vermehrte Staatsanteil, in den sich die Presberger und die Geisenheimer Gemarkung teilen. Im Breitforst (22) liegt der Anteil Lorchs, den Frh. v. Zwielfein erwarb.

So überwiegt auf Grund der historischen Entwicklung im Rheingau auch heute noch bei weitem der Gemeindewald (75%), Staatswald sind bes. die Staatsforsten Rüdeshelm (Kammerforst + Niederwald) und Weißenthurm, Privatwald die Adlige Quart des Unteramts- und Hinterlandswaldes, die Johannisberger und Greiffenclauer Anteile im ehem. Mittelamtswald, wie auch die althergebrachten Johannisberger bzw. Greiffenclauer Vorderwaldforsten: Aßwald (ö. Marienthal) und Zwirn- und Greiffenwald (s. Stephanshausen bzw. n. Vollrads).

Ruhl an sich gezogen<sup>242</sup>). Beim Röspelkopf<sup>243</sup>) wendete die Landswaldgrenze vor dem Geisenheimer Gemeindewald scharf nach Norden und lief immer auf der Wasserscheide zum Schnittpunkt Weißenthurmer Weg — Rennpfad beim Borkenkreuz<sup>244</sup>), dann entlang der Straße bis halbwegs Stephanshausen, das dem Waldsaum in einer Weise zusetzte, die 1685 die Absteingung durch das Mittelamt notwendig machte<sup>245</sup>), und in weitem, vielfach gebrochenem Bogen nördlich um den Ort zur Lai, auf welchen Punkt sich das Mittelamt 1786 mit Johannisberg einigte<sup>246</sup>). Beim Winkler Gemeindewald traf die Grenze wieder auf den Rennweg.

Der über den Grauen Stein führende Rennweg bildete bis zur Kalten Herberge, der höchsten Erhebung des Rheingauer Gebirges, auch weiterhin die Grenze<sup>247</sup>). Heute ist er dort durch die Aufforstungen in nassauischer Zeit und durch die Anlage neuer Wege aus dem Gelände verschwunden und findet erst wieder vom Kasimirskreuz an seine Fortsetzung. Während der Hauptkamm des Gebirges ebenso verläuft, schwenkt ein nur wenig abgedachter südlicher Ausläufer zur Hallgartner Zange und Ringmauer ab und endet in der Felsennase des Heidensteins. Diesem Vorsprung folgte auch der Landswald. Allerdings muß sich der Hallgartner Gemeindewald, der auch im 18. Jahrhundert zwischen Hermannsborn und Kalter Herberge mit Erfolg über die Höhe griff<sup>248</sup>), schon verhältnismäßig früh, womöglich im Zusammenhang mit der Waldabfindung Mittelheims<sup>249</sup>), bis auf die Zange ausgedehnt haben, da Hallgarten schon im 15. Jahrhundert eine Zange im Siegelbild führt<sup>250</sup>). Die folglich hinter der Hallgartner Zange verlaufende Grenze ist aus den Grenzbegängen und Karten leider nur ungenau zu entnehmen<sup>251</sup>) und auch im Gelände durch die Aufforstungen verwischt. Erst vom Heidenstein an ist sie wieder gesichert.

Die Ostgrenze des Landswaldes war den größten Veränderungen unterworfen. So wie sie in den Teilungskarten von 1811<sup>252</sup>) und 1822<sup>253</sup>) vorliegt, hat sie sich rückschreitend erst im 18. Jahrhundert gebildet und führte im 17. Jahrhundert, soweit sich dies noch erkennen läßt, vom Heidenstein in weitem Bogen um das Betzenloch zum Klosterkreuz westlich des Erbacher Kopfes, wo sie wieder den Anschluß an den Hauptkamm gewann. Auf dieser Strecke ist Hattenheim im 18. Jahrhundert in zwei Etappen in den Landswald bzw. Mittelamtswald eingedrungen: 1731 zunächst zum Rennweg (Schwalbacher Weg), 1773 mit dem Ziel, das Gebück zu gewinnen, über die Aftershöhle bis zum Bossenhain, wobei der Schirm noch beim Mittelamtswald verblieb<sup>254</sup>).

Zweifellos hat sich der gleiche Prozeß auch auf Erbacher Seite, nur weitaus früher, zugetragen. Die Wasserscheide führt über den Erbacher Kopf und gewinnt nahe Hausen die Landesgrenze. Daß Erbach schon im 15. Jahrhundert über die Höhe griff, geht deutlich aus einer Urkunde von 1541 hervor<sup>255</sup>), in der das Generalhaingericht der Gemeinde Erbach den *Hußer waldt* zusprach, von dem die Gemeinden des Mittel- und Oberamts behaupteten, daß er zu *deß landts welden* gehöre. Obwohl der Distrikt außerhalb des Gebücks liegt, hat Erbach Gebot und Verbot durchsetzen können und noch um die Wende des 17./18. Jahr-

<sup>242</sup>) StAW 100 Hofger. 39 (1797/98), 211/8818 Nr. 17 (1811); vgl. S. 125. 1744 lief die Grenze noch über die Zimmersköpfe (StAW 101/447b Nr. 230).

<sup>243</sup>) ebenfalls Grenze des Presberger Viehtriebs (JB 1671 f. 172').

<sup>244</sup>) StAW 101/447b Nr. 230 (Rhg. Waldvisitation 1744). — <sup>245</sup>) StAW 360 Östlich 1 (HGB).

<sup>246</sup>) StAW 108/2935 (Grenzbegang 1786); StAW Karte A 1202 (Teilung des Mittelamtswaldes 1811).

<sup>247</sup>) StAW Karte A 444 (Glabbacher Viehtrieb 1737); StAW in 100 Hofger. 18 (1776/77, Grenzkarte d. Mittelamtswaldes gegen die Gemeindewaldungen). Der Rennweg wird bisweilen auch Schwalbacher Weg genannt.

<sup>248</sup>) StAW 100 Hofger. 18 (1715. 1751 ff., bes. die Karte von 1776/77). — <sup>249</sup>) s. S. 107.

<sup>250</sup>) Renkhoff S. 126 f. — <sup>251</sup>) StAW 100 Hofger. 18 (1680), 108/614 (1784); vgl. Anm. 246. 247.

<sup>252</sup>) StAW Karte A 1202. — <sup>253</sup>) ebd. 448.

<sup>254</sup>) StAW 101/512 Nr. 4. 5; StAW Karte A 13 (Hattenh. Waldgrenze gegen den Mittelamtswald 1756); in 100 Hofger. 9a (desgl. 1758); 108/2176 (Absteingung 1773); vgl. Anm. 246.

<sup>255</sup>) Archiv Vollrads Abt. Rhg., fehlerhaft gedr. Bodmann S. 472 und Roth IV S. 196.



hundreds behauptet<sup>256</sup>). Der unmittelbar nördlich anschließende sog. Kessel läßt sich dagegen noch bis ins 17. Jahrhundert im Besitz der Landschaft nachweisen<sup>257</sup>). Die Landswaldgrenze durchschneidet hier das Gebück und entspricht des weiteren in Richtung auf die Gladbach der im Merlauer Vertrag 1583<sup>258</sup>) zwischen Hessen und Kurmainz fixierten Landesgrenze, wie sie auch im Grenzbezug des Amtes Hohenstein von 1641<sup>259</sup>) und in umgekehrter Richtung im Hubengrenzbezug der Freyen von Dehrn zu Hausen von 1580<sup>260</sup>) vorliegt. Die Hauser Gemarkung hat sich demnach erst verhältnismäßig spät bis zur oberen Gladbach ausgedehnt<sup>261</sup>) und ist hier vermutlich erst nach der Niederlegung des Gebücks in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts<sup>262</sup>) selbst in den alten Befestigungsring des Rheingaus eingedrungen.

Wir haben in der bis an die Hauser Gemarkung reichenden Landswaldgrenze mit Sicherheit die größte Ausdehnung der Rheingauer Landesallmende erfaßt. Ein weiteres Ausgreifen nach Osten ist nicht anzunehmen, und für das geringfügige Übergreifen des Gebücks über den Gebirgskamm dürften ausschließlich strategische Gründe sprechen. Hausen hatte wie der übrige Bärstadter Pfarrsprengel mit der Landsgemeinde nichts zu schaffen. Anders verhält es sich mit Nieder- und Obergladbach, die mit ihrer Feldgemarkung westlich der Gladbach liegen. Sie müssen, im Gegensatz zu den übrigen überhöhschen Dörfern, schon im Landswald begründet worden sein und haben auch die Verbindung mit der Landschaft nie verloren. Die der Gladbach folgende Grenzziehung von 1583<sup>258</sup>) hat demnach nicht willkürlich beide Orte zum Rheingau geschlagen. Die Landesgrenze zwischen Kurmainz und Hessen, daran kann kein Zweifel sein, schloß sich der älteren Grenze des Rheingauer Landswaldes an.

Vor der Betrachtung der Rückzugsgrenze bei Gladbach müssen wir uns nun aber noch einer Hochrodung im Landswald zuwenden, deren Existenz schon im 12. Jahrhundert bezeugt ist. Es handelt sich um den Eberbacher Hof Mappen, der 1649 von den Greiffenclau angekauft wurde<sup>263</sup>) und sich noch heute im Besitz der Familie befindet. Hervorgegangen aus ministerialischem Rodungswerk, wird er 1163 noch nicht, wohl aber 1178 unter den Eberbacher Grangien genannt<sup>264</sup>). Es liegt auf der Hand, daß die Landschaft, als man sich erst einmal für die Waldungen jenseits des Höhekamms zu interessieren begann, die Ausbreitung des Klostersgutes, das sich so weit in den Landswald vorgewagt hatte, zu unterbinden suchte. Das Rodungsverbot der Märkerversammlung von 1226 auf dem Mapper Hof<sup>225</sup>) hatte vor allem diese lokale Bedeutung. Den Schutz der Waldgrenze übernahm das Gebück; ja seine Beziehung zur Mapper Rodungsinsel bis hin zur Ernstbach ist so auffallend, daß die Annahme berechtigt erscheint, es sei in diesem Abschnitt ganz besonders im Hinblick auf Mappen, also um die Wende des 12./13. Jahrhunderts angelegt worden. Der Umfang des Mapper Hofgutes ist denn auch durch die Jahrhunderte außerordentlich stabil geblieben und schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts urkundlich festgelegt<sup>265</sup>). Zwar griff es auch damals

<sup>256</sup>) ebd. Abt. Greiffenclau 18 (1696, Erbach an Greiffencl.): *in dem außerhalb gebückß gegen dem Keßel ligenten walt, der Häußer walt genant, so zu des fleckens bannwalt . . . gehorig.*

<sup>257</sup>) Roth IV S. 195 (1566) aus dem verschollenen Erbacher Gerichtsbuch; Stadtarch. Eltville HGB f. 148 (1550), gedr. Roth II Nr. 246; vgl. auch die Gebückbereitung von 1619 (s. Anm. 215).

<sup>258</sup>) Sponheimer S. 164 u. 279 Beil. 41. — <sup>259</sup>) Gedr. Sponheimer S. 290 Beil. 49.

<sup>260</sup>) ebd. S. 279 Beil. 40.

<sup>261</sup>) Die Sponheimersche Grenzkarte (Nr. 9) muß an dieser Stelle berichtigt werden. Die obere Gladbach erscheint fälschlich als Landesgrenze schon 1608/09 bei W. Dilich, Landtafeln hess. Ämter . . . (Marb. Studien, hg. v. E. E. Stengel, I 5, 1927).

<sup>262</sup>) StAW 101/447c Nr. 136 (1760, Einwendungen des Viztums). Die Instandhaltung verfügte noch die erstz. Waldordnung f. d. Rhg. v. 1737 (StAW 255/2/2a Nr. 12) § 48.

<sup>263</sup>) Archiv Vollrads Abt. Mappen.

<sup>264</sup>) Rossel I S. 43, 61 Nr. 21, 30, Reg. Nass. UB 248. 266; über den Erwerb vgl. Roth III S. 351 und Bär Eberbach I S. 291.

<sup>265</sup>) Roth II Nr. 175 (1417, Zeugenverhör u. Weistum der Mapper Grenzen); Archiv Vollrads Abt. Weistümer (1418, ähnlich); ebd. Abt. Mappen (1573, Grenzsteinsetzung); vgl. auch Anm. 246, 247, 253.

mit Wiesen schon bis zur Gladbach aus<sup>266</sup>), der geringe Bodenwert ließ es aber erst im 18. Jahrhundert zu einer intensiveren Kultivierung am Bossenhain kommen<sup>267</sup>).

Beide Dörfer Nieder- und Obergladbach — ein drittes (Mittelgladbach) war schon im Mittelalter wüst — bildeten bis in die Neuzeit eine Gemeinde mit dem Vorort zu Niederglabach. Die Anfänge der Siedlung sind wohl wie die des Mapper Hofes in das 12. Jahrhundert zu setzen und der Ministerialenrodung zuzuschreiben, die wir so vielfach im Rheingau antreffen. 1226 ist Berthold Glime einer der Ersten in der Mapper Versammlung<sup>225</sup>), die Familie von Glimmenthal aber noch 1364 im Teilbesitz der Gladbacher Gerichtsrechte<sup>268</sup>). Deren Abhängigkeit von Östrich zugleich mit der kirchlichen Filiation<sup>269</sup>), das Markrecht im Rheingauer Landswald<sup>270</sup>) sowie die schiedsrichterlichen Befugnisse der Landsgemeinde<sup>271</sup>) erhärten die Annahme, die Gladbach sei nicht nur die natürliche, sondern auch die juristische Grenze des Landswaldes gewesen und die Siedlung aus dem Landswald gerodet. Freilich hat Gladbach nicht den Anschluß an die freien Gemeinden des Rheingaus gefunden<sup>192</sup>), sondern war auch unter den Breder von Hohenstein im 15. und 16. Jahrhundert eine kleine herrschaftlich gebundene Mark, für deren Nutzung noch im Jurisdiktionalbuch von 1671 Zins und Dienst geleistet werden mußte<sup>272</sup>).

Das Rodungsverbot der Mapper Märkerversammlung hatte auf Jahrhunderte die Waldgrenze in diesem Abschnitt fixiert, und erst wieder im 17. Jahrhundert forderten Gladbacher Neurodungen<sup>1</sup> die Landsgemeinde heraus und führten im Vergleich von 1687<sup>273</sup>) für Gladbach wenigstens zu einem Teilerfolg, indem die Landschaft zwischen der Gladbach und dem Moosborn auf die heutige Kreisgrenze zurückwich und die Gladbacher Gemeindewiesen um Gaulskopf und Rennplatt bestätigte, den dortigen Waldbestand aber noch in Händen behielt. Erst nach neuerlichen Streitigkeiten im 18. Jahrhundert<sup>274</sup>) wich die Landswaldgrenze auch hier in Richtung auf die Ernstbach zurück<sup>275</sup>), bis die Kreisgrenze auf der ganzen Linie dann durch die Hinterlandswaldteilung 1822/23 erreicht wurde<sup>276</sup>).

Von der Gladbach ist der weitere Verlauf der Landswaldgrenze gegen die katzenelnbogische Besitzung Dickschied und die mainzische Herrschaft Lauksburg-Espenschied durch die Wisper bestimmt. Sie erlangte die im Rheingauer Weistum angezogene Grenzfunktion um so mehr, als Katzenelnbogen sich im 14. Jahrhundert in Geroldstein unmittelbar an der Wisper einen Stützpunkt schuf<sup>277</sup>), zu dem sich auf Mainzer Seite die Burg Hahnenberg<sup>278</sup>) mit einem im 16. Jahrhundert anlässlich der Errichtung der dortigen Schmelzhütte nur mehr ungenau zwischen Ernstbach und Gladbach entlang der Wisper faßbaren Burgfrieden<sup>279</sup>) gesellte. Bezeichnend ist, daß die Zuteilung eines so umfangreichen

<sup>266</sup>) Roth I S. 178 Nr. 1321. — <sup>267</sup>) StAW in 101/212 (Mapper Feldkarte 1747).

<sup>268</sup>) F. Vigener, Reg. d. Erzbischöfe v. Mainz 1354–71 (1913) Nr. 1892.

<sup>269</sup>) Kleinfeldt-Weirich S. 89 Anm. 117.

<sup>270</sup>) StAW 101/444 (1555, Landschaftsbeschl.): *Die Gladbacher alß mitmärcker in hinderwäldten sollen nun hinführo keinerley bauhölz (bekommen) ... ohne besondere ... zulaßung schultheißen und haingraths zu Östrich, dero orthen sie mit gerichtszwangk von alters hero gehörig und noch seindt.*

<sup>271</sup>) StAW 22 Prot. nov. I f. 194 (1334), gedr. Roth II Nr. 88; Archiv Vollrads Abt. Mappen (1506), gedr. Roth II Nr. 236. — <sup>272</sup>) JB 1671 f. 193; im einzelnen vgl. Diss. S. 163 f.

<sup>273</sup>) StAW 108/2202; vgl. auch die Fassung in Stadtarch. Eltville HGB f. 161<sup>1</sup> und die folgende Steinsetzung (StAW 101/447b Nr. 182), ferner 101/444 (1620, 1685), 108/2126. 2205 (1685).

<sup>274</sup>) StAW 101/447b Nr. 181.200.202 (1742/43); ebd. Nr. 230 (1744, Rhg. Waldvisitation); 100 Hofger. 31 (1764, 1774, 1786); ferner d. Karten u. Skizzen v. 1742, 1752 u. 1777 in 100 Hofger. 31 und 101/447b Nr. 177.

<sup>275</sup>) Hofgerichtsurteil von 1792 März 14 (StAW 100 Hofger. 31). — <sup>276</sup>) s. S. 129.

<sup>277</sup>) Sponheimer S. 57. 232. Burg Geroldstein lag, da die Wisper erst bei Erbauung der Eisen- schmelze begradigt wurde (StAW 101/444 (1685) und 300 Ib Nr. 1 (1694)), ursprgl. am jenseitigen Ufer.

<sup>278</sup>) StA. Würzburg MIB 11 f. 63<sup>1</sup> (1386 Okt. 3), Reg. Roth I S. 486 Nr. 5 mit falschem Datum (Okt. 4); vgl. Sponheimer S. 180. Anm. 8. Heute Ruine Schwarzenberg.

Burgfriedens bei der Errichtung von Hahnenberg noch keinen Anlaß zu einer Absprache mit der Landsgemeinde gegeben hat. Die Marknutzung der Rheingauer Gemeinden hat sich im Spätmittelalter eben noch nicht bis zu den entfernten und höchst unzugänglichen Waldtälern an der Wisper ausgedehnt. Als aber der Niedergang der Geroldsteiner Herrschaft mit der Blüte der Rheingauer Markgenossenschaft zusammenfiel und selbst die entferntesten Waldungen in Nutzung genommen wurden, konnte es den Geroldsteinern nicht viel helfen, sich auf ihren angestammten Waldbesitz zu berufen. Sie mußten sich der Rheingauer Landsgemeinde unterwerfen, die 1535 ihre Haingerichtsjurisdiktion bis zur Wisper ausdehnte<sup>280)</sup> und ostentativ ein Geroldsteiner Jagdgehege im Hinterlandswald durch ein Massenaufgebot von 60 Mann abbrechen ließ<sup>281)</sup>. Die neuerliche erzstiftische Waldausscheidung auf der Grundlage des Hahnenberger Burgfriedens an die 1589 entstandene Geroldsteiner Eisenschmelzhütte<sup>282)</sup> rief denn auch den schärfsten Protest der Rheingauer hervor<sup>283)</sup>, doch gelang es ihnen letztlich nicht, das Erzstift zu überzeugen. Auch nachdem die Schmelzhütte in den Wirren des Jahres 1634 längst zugrunde gegangen war<sup>284)</sup>, lebte das erzstiftische Waldeigentum an der Wisper nochmals auf, als Gladbach sich vor der Landschaft damit entschuldigte, nicht im Landswald, sondern im Hahnenberger oder Geroldsteiner Burgfrieden gerodet und dafür auch dem Erzstift Steuern entrichtet zu haben<sup>285)</sup>. Hier finden wir den Grund, warum sich die Landsgemeinde so auffallend schnell und ohne Hilfe des Erzstifts mit Gladbach einigte<sup>273)</sup>. Denn der Hahnenberger Burgfrieden war beim Erzstift vergessen und sollte es auch bleiben.

Aus den Beziehungen der Rheingauer Markgenossenschaft zu Geroldstein und Gladbach ist klar ersichtlich, daß die Wispergrenze bis zum 16. Jahrhundert nicht viel mehr als ein Anspruch auf Grund des Rheingauer Weistums war. Dies wird noch dadurch erhärtet, daß selbst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Waldnutzung im allgemeinen durchaus noch zwischen Gebirgskamm und Ernstbach blieb<sup>286)</sup>. Westlich der unteren Ernstbach wird man im Mittelalter kaum über Weißenthurm hinausgekommen sein<sup>287)</sup>. Dagegen haben wir deutliche Anzeichen in der Ausdehnung des Presberger Viehtriebs<sup>288)</sup> und in der Kompetenz des Lorcher Haingerichts<sup>289)</sup>, daß Lorch schon im 14. Jahrhundert bis zur unteren Ernstbach vorgedrungen ist. Noch das Jurisdiktionalbuch von 1671<sup>290)</sup> rechnet das Gebiet bis zur Ernstbach (Hermannsteg), wenn auch unter dem Namen Landswald, zur Lorcher Mark. Die Ausdehnungstendenzen der Rheingauer Markgenossenschaft, die zum Konflikt mit der Herrschaft Geroldstein führten, zwangen 1529 auch zu einer vertraglichen Einigung mit Lorch, die auf Grund der faktischen Gegebenheiten Lorch die nach Westen geöffneten Talgründe und Hänge,

<sup>279)</sup> StAW 101/444 (1461): *Schloß Haneck mit dem berge . . . und walte und wáyde gelegen umb Gerhardtstein gegen der hohe hinseit der Wisper*; StAW 108/2614 (1589): *von der Ernßbach . . . biß an die Gladbach und dan wieder oben durch das geholz herumber*, im Ausz. gedr. H. Schubert, *Gesch. d. nass. Eisenindustrie v. d. Anfängen b. z. Zt. d. Dreißigjäh. Krieges* (Veröff. d. Hist. Komm. f. Nassau 9, 1937) S. 458 Nr. 217.

<sup>280)</sup> Stadtarch. Eltville HGB f. 156, ähnlich StAW 361 Geisenheim 201 (HGB) f. 76; nach dem Eltv. HGB gedr. Roth II Nr. 256, Reg. Roth I S. 542 Nr. 281.

<sup>281)</sup> Stadtarchiv Eltville HGB f. 156 (1561), Reg. Roth I S. 276 Nr. 279.

<sup>282)</sup> H. Schubert, *Die Schmelzhütte zu Geroldstein*, in: *Gießereiztg* 15 (1918) S. 213–16; Schubert *Eisenindustrie* S. 114. — <sup>283)</sup> StAW 101/444 (1589, 1591).

<sup>284)</sup> Schubert *Schmelzhütte* S. 216, *Eisenindustrie* S. 115; vgl. dazu die Rhg. Landschreibereirechnung v. 1635 (StAW 108/2299). — <sup>285)</sup> StAW 101/444 (1685).

<sup>286)</sup> Stadtarch. Eltville HGB f. 157 (etwa 1550, Verz. der *hinderwelde*), ebd. f. 159' (1557, Landswaldbegang durch Ober- u. Mittelamt).

<sup>287)</sup> Das dürfte auch der Gladbacher Viehtrieb zwischen Rennpfad, Weißenthurm u. mittlerer Ernstbach bestätigen (StAW Karte A 444 von 1737).

<sup>288)</sup> StAW 361 Lorch I (HGB) f. 9'. 14f. (17. Jh.).

<sup>289)</sup> StAW 1014/6 Nr. 19 (1402, Vergleich wegen der bis z. Groloch- u. Ernstbach reichenden Weiderechte d. Hofes Pfaffenau durch Hainger. u. Gemde v. Lorch), Reg. Roth I S. 375 Nr. 88.

<sup>290)</sup> JB 1671 f. 110.

den Rheingauern aber die von der Höhe leicht erreichbaren Bergrücken zuwies. Hinsichtlich Gebot und Verbot setzte sich die stärkere Partei, die Rheingauer Markgenossenschaft, bzw. in deren Auftrag das Unteramt durch<sup>291</sup>). Diese erste Absprache bezog sich auf das Gebiet zwischen Ernstbach, Weißenthurm und Hüttental. Nach gewissen Vorbereitungen im 17. Jahrhundert suchte ein zweiter Vorstoß die größte Ausdehnung des Landswaldes, nämlich die Pfaffentaler Brücke und den Grolochbach zu erreichen<sup>292</sup>). Damals verlief die Waldgrenze westlich Presberg noch vom Buchbaum- über den Kerzекopf zum Hüttental. Als nach jahrzehntelangem Streit Ende des 18. Jahrhunderts Generalhaingericht und Lorcher Partikularhaingericht sich auf einen Kompromiß einließen und den umstrittenen Distrikt zwischen Hüttental und Grolochbach einfach halbierten, da hatte die Presberger Feldgemarkung dem Landswald bereits weitere wesentliche Stücke abgewonnen<sup>293</sup>).

Die endgültige Landswaldgrenze, wie sie in der Markteilungskarte von 1822/23 vorliegt<sup>293</sup>), lief bis zum Hüttental die Wisper hinab, umging die Lorcher Rodung Schambersrott, führte schließlich quer durch den Breitforst zum Presberger Tal, um dann am Nordrand der Presberger Feldgemarkung entlang zum Weißenthurm als dem Ausgangspunkt unserer Grenzbeschreibung zurückzukehren.

2. Wir sind auf unserem Weg rings um den Landswald schon so weit in seine innere Geschichte eingedrungen, daß es uns nun nicht mehr wundert, seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch unmißverständliche Quellenzeugnisse über seine Verwaltung vorzufinden, die den Grundstock der Haingerichtsbücher bilden. Nicht zufällig setzen die auf den Landtagen beschlossenen Allmendordnungen 1526 ein, denn die Niederwerfung des Rheingauer Aufstandes 1525<sup>293</sup>) führte nicht nur einseitig zu einer Stärkung der landesherrlichen Gewalt, sondern auch zur organisatorischen Straffung in Markgenossenschaft und Landsgemeinde. Der Landswald wurde verwaltungsmäßig aufgeteilt und der Vollzugsgewalt des Ober-, Mittel- und Unteramts unterstellt, blieb aber als Ganzes noch im Samtbesitz der Rheingauer Markgenossenschaft<sup>294</sup>). 1529 folgte die bereits erwähnte Einigung mit Lorch<sup>291</sup>).

Die Abgrenzung der Verwaltungsbezirke untereinander ist mit Sicherheit erst im 18. Jahrhundert faßbar<sup>295</sup>), doch hat sie, soviel die Schlageinteilung des 16. und 17. Jahrhunderts erkennen läßt<sup>296</sup>), kaum eine Veränderung erfahren. Zwischen Höhekamm und Ernstbach, Stephanshausen und Mappen war das Mittelamt, zwischen Stephanshausen und Presberg, Ernstbach und Hüttental das Unteramt, zwischen Ernstbach und Wisper das Oberamt zuständig. Während das Unteramt seinen Bezirk durchaus selbständig verwaltete, kamen sich Mittel- und Oberamt immer wieder ins Gehege<sup>297</sup>), indem einmal ältere Gerichts- und Pfarrrechte Östrichs das Mittelamt immer wieder in die Gladbacher Gegend, andererseits aber kürzere Wege das Oberamt hin und wieder noch in den Mittelamts-

<sup>291</sup>) StAW 361 Geisenheim 201 (HGB) f. 72 ff., Ausz. v. 1586 StAW 361 Lorch 1 (HGB) f. 12' aus dem Rüdeshheimer HGB, wo die betr. Bl. verloren sind; Abschr. 18. Jh. des Ausz. StAW 65/174.

<sup>292</sup>) StAW 108/2214 Nr. 4; 361 Geisenheim 201 (HGB) p. 34 (1741); vgl. Karte A 1102 (Presberg 1755) u. A 1097 (18. Jh. Mitte), über die Einzelheiten Diss. S. 40—43 u. 170 f.

<sup>293</sup>) A. Waas, Die große Wendung im dt. Bauernkrieg (1939), 1. Kap.: Der Bauernkrieg im Rhg.

<sup>294</sup>) Stadtarch. Rüdeshheim HGB f. 13: *Item haben sich edlen und burgere usserem rathe der landschaft . . . einmütiglich gänzlich vertragen, wie hinfürter ein jeglich ampt in hinderwelden, hinder inen gelegen, hauen solle, mit ein jeglicher im lande seines willens hane und ein jeder den andern beschedige und übertringe. Demnach solle ein jegliches ampt in den hindern wälden, hinder inen gelegen, gepott und heuge (Hage, Schonungen) machen, damit die wäld in uffwachsung und in schutz kommen mögen, uff pöen und straf ihreß gefallensß, jeglich ampt hinder iren gebieten.* Vgl. auch JB 1671 f. 84': *der hinderwaldt ist zwar gemein, jedoch hat jedes ampt hierin seinen gewissen bezirckh.*

<sup>295</sup>) StAW 101/456a (18. Jh., Verz d. Oberamts-landshinderwaldungsdistricte); vgl. auch Anm. 244. 252. 287. — <sup>296</sup>) Stadtarch. Rüdeshheim HGB f. 13. 47. 114 ff. 119, Stadtarch. Eltv. HGB f. 157. 159.'

<sup>297</sup>) StAW 22 Prot. III f. 238' (1539); Stadtarch. Eltville HGB f. 158. 157' (1548. 1550), Reg. Roth I S. 275 f. Nr. 271. 274; Eltville HGB f. 160 (1559); ebd. f. 156 (1561), Reg. Roth I S. 276 Nr. 279; StAW 100 Kanzlei 64 (1587), 101/444 (1620), 108/2202 (1687); im einzelnen vgl. Diss. S. 172 ff.

distrikt führten. Das Mittelamt aber befand sich in der unvergleichlich günstigeren Situation, und als es 1558 sein Verwaltungsgebiet zur individuellen Nutzung und Wiederaufforstung unter seine Gemeinden, wenn auch immer noch unter Wahrung des Rheingauer Samteigentums und ohne Grenzabsteinerung, verteilte<sup>298</sup>), entzog es dem Oberamt buchstäblich den Boden. Dadurch aber verfestigte sich ein Samteigen der Mittelamtsgemeinden, vor allem im 17. Jahrhundert, derart, daß der sogenannte Mittelamtswald im 18. Jahrhundert als eine besondere Mark aus den Quellen hervortritt<sup>299</sup>). Ebenso entstand der Unteramtswald<sup>300</sup>), doch erfaßte er nicht den ganzen Amtsbezirk des 16. Jahrhunderts, sondern nur das Gebiet bis Weißenthurm und Ernstbach.

Zweifellos wurde die Bildung der Amtswaldungen durch die Ausdehnung des Begriffes Vorderwald bis an Gebück und Ernstbach gefördert. Der ursprünglich das ganze Gebiet zwischen Höhekamm und Wisper umfassende Begriff Hinterwald wurde auf die Waldungen an der Wisper abgedrängt. Zwar hat diese Unteramtstendenz des 16. Jahrhunderts<sup>301</sup>) in der Folgezeit nicht gleich Konsequenzen gezeitigt, der Lauf der Entwicklung aber war jedenfalls angedeutet. Im 18. Jahrhundert hat sich dieser These auch das Mittelamt bedient<sup>302</sup>).

Die Rechtsverhältnisse der Rheingauer Waldungen, wie sie sich schließlich im 18. Jahrhundert konsolidierten, formulieren in treffender Kürze die Jurisdictionalia des Amtes Eltville von 1785<sup>303</sup>): *In dem Rheingau sind dreierlei Waldungen; Hinterlandswaldungen, in welchen alle Gemeinden gleich berechtigt sind; Mittel- und Unteramtswaldungen, in welchen mehrere Gemeinden mit Ausschließung anderer berechtigt sind; vordere oder Privatwaldungen, in welchen besondere Gemeinden private mit Ausschließung aller anderer berechtigt sind.*

Die Gemeinden des Oberamts sind, wie man unschwer nach diesen Ausführungen erkennen wird, bei der Verteilung der Rheingauer Waldungen zu kurz gekommen. Denn das Oberamt hat im Hinterlandswald kein Eigentum mehr ausbilden können. So blieb der Hinterlandswald Eigentum der Rheingauer Markgenossenschaft, und bei seiner Verteilung wurden die Mittel- und Unteramtsgemeinden, die ja faktisch in ihren Amtswaldungen schon ihr Teil Landswald erhalten hatten, noch einmal mit den Oberamtsgemeinden saturiert. Ein schwacher Versuch des Oberamts in den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts, als ihm das Generalhaingericht die Aufsichtsrechte im Hinterlandswald entzog, den Mittelamtswald wieder zum gemeinsamen Landswald zu ziehen<sup>244</sup>), verlief ergebnislos.

3. Bevor wir uns abschließend den Markteilungen des 19. Jahrhunderts zuwenden, sei noch in einem Überblick der Nutzungsberechtigten im Landswald gedacht, da die Markrechte die Grundlage für die Aufteilung bildeten.

Volles Markrecht im Landswald genossen ohne rechtlichen Unterschied Bürger, Adel und z. T. auch die Geistlichkeit, soweit sie im freien Rheingau innerhalb des Gebücks ansässig waren. Die Ausdehnung der Berechtigung korrespondierte mit dem Begriff der Landschaft, zu der seit dem Spätmittelalter folgende Gemeinden gehörten<sup>304</sup>): Eltville, Oberwalluf, Rauenthal, Niederwalluf, Martinsthal, Kiedrich, Erbach, Hattenheim, Östrich, Hallgarten, Mittelheim, Winkel, Johannisberg, Stephanshausen, Geisenheim, Rüdesheim, Eibingen, Aulhausen, Abmannshausen, Lorch, Lorchhausen und Presberg.

Die nicht in der Landschaft begriffenen, lediglich zum Vizedomamt zählenden Ortschaften Ransel, Wollmerschied und Espenschied, Frauenstein und die 15 Dörfer auf dem Einrich waren grundsätzlich nicht berechtigt. Eine Ausnahme machte

<sup>298</sup>) Gem.-Arch. Mittelheim Chronik Vorsatzbl., gedr. Roth III S. 210 u. 212.

<sup>299</sup>) Vgl. die genannten Karten von 1737. 1756. 1758. 1776/77 u. 1811 (s. Anm. 247. 252. 254) und das Absteinerungsprot. v. 1786 (s. Anm. 246).

<sup>300</sup>) Vgl. die Presberger Karte von 1755 (StAW Karte A 1102) und S. 114.

<sup>301</sup>) StAW 361 Geisenheim 201 (HGB) f. 92. — <sup>302</sup>) StAW 100 Hofger. 30b (1742).

<sup>303</sup>) StAW 101/119.

<sup>304</sup>) StAW 108/2184 (1623, Viztum über die Rechte d. Erzbischofs im Rhg.), vgl. auch Alberti Landbrauch S. 7. Abcr auch Presberg gehörte dazu, vgl. JB 1671 (StAW 101/117) f. 172'.

nur das im Landswald begründete Gladbach. Ebenso brachte die Ausdehnung des Vizedomamts auf das linke Rheinufer keine Markberechtigung mit sich. Dies ist bei Budenheim erwiesen<sup>304</sup>); bei Bingen und Ockenheim ist wenigstens nichts Gegenteiliges bekannt. Lediglich Algesheim macht eine Ausnahme und verlor seine vom Mittelamt stets angefeindeten und mehrfach beschnittenen Rechte erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts<sup>305</sup>). Da aber auch Ingelheim eine alte Berechtigung besessen hat<sup>306</sup>), doch nicht zum Erzstift und Vizedomamt gehörte, werden sich die Rheingauer Markbeziehungen beider Orte aus älterer Zeit herleiten, da beide Ufer des Rheins noch durch die Königsherrschaft verbunden waren<sup>307</sup>).

Auf die Vollmärker unter den Gemeinden einzugehen, erübrigt sich, da sie sich rechtlich nicht unterschieden. Lediglich das im Kammerforst begründete und saturierte Aulhausen partizipierte nicht am Landswald und ist aus diesem Grunde auch nicht an den Teilungen des Unteramts- und des Hinterlandswaldes beteiligt. Auch ABmannshausen hat die Berechtigung im Unteramtswald vermutlich durch die Zwischenschaltung des Kammerforstes verloren; im 18. Jahrhundert hat man ihm sogar, doch ohne Erfolg, die Berechtigung im Hinterlandswald absprechen wollen<sup>308</sup>). Von den Rechten Lorchs und ihrer Eigenständigkeit war bereits die Rede. Nur eine Vergünstigung war die Waldweide der Gemeinde Hausen in dem zum Landswald gehörigen Kessel an der oberen Gladbach<sup>257</sup>), wie auch das Übertriebsrecht Espenschieds bis zum Gebück<sup>309</sup>). Wie der Kessel nach dem 30jährigen Krieg der Hauser Gemarkung zuwuchs, verlor sich auch die Vergünstigung Espenschieds. Während der Mapper Hof über eigene Waldparzellen verfügte und deshalb im Landswald bzw. Mittelamtswald nur die Weide suchte<sup>310</sup>), konnten sich die Wispermühlen nach Bedarf auch im Landswald beholzigen<sup>311</sup>), obwohl sie z. T. nicht einmal auf Rheingauer Territorium lagen.

Die Rechte des Adels entsprachen durchaus den bürgerlichen. Von dieser Gleichberechtigung handelt schon das Rheingauer Weistum<sup>16</sup>), vor allem aber kommt sie in der für die Rheingauer Markgenossenschaft gebräuchlichen Formel „Edel und Burger“ zum Ausdruck. Am deutlichsten spricht auch hier wieder das Jurisdiktionalbuch des Amtes Eltville von 1785<sup>303</sup>): *In allen diesen Waldungen haben die im Rheingau unmittelbar Begüterte von Adel mit den Bürgern ganz gleiche Rechte sowohl in Rücksicht auf Beholzigung als auf Weid und Mastung.* Im 18. Jahrhundert hatte sich lediglich eine unterschiedliche Belastung der einzelnen Marken ergeben, da der Adel sich vor allem in Geisenheim und Eltville konzentrierte. So erklärt sich, daß bei der Mittelamtswaldteilung nur die Freiherrn von Greiffenclau eine alte Berechtigung aufweisen konnten, während der Adel im Unteramtswald nicht weniger als den vierten Teil des Holzkonsums für sich in Anspruch nahm. Da ein Oberamts-Landswald nicht bestand, waren der Eltviller Adel und die Bürgerschaft des Oberamts im Rahmen der gesamten Landschaft nur im Hinterlandswald berechtigt.

Die Klöster im Rheingau haben durch die Markrechtsbestätigung für Eberbach 1225<sup>312</sup>) und deren häufige Erneuerung keineswegs allgemein Markrechte im Landswald erhalten. Tiefenthal blieb auf seine Klosterforsten und den Oberamtswald beschränkt, Marienhausen gab sich im Forst zufrieden, und auch Eibingen und Marienthal beanspruchten keine Rechte<sup>313</sup>). Es bleiben mithin nur die Klöster Gottesthal<sup>314</sup>), Johannesberg<sup>315</sup>), Nothgottes<sup>316</sup>) und Eberbach<sup>317</sup>) mit

<sup>305</sup>) Stadtarch. Eltville HGB f. 223 und StAW 361 Geisenheim 201 (HGB) f. 97 (1560), gedr. Bodmann S. 63, Reg. Roth I S. 543 Nr. 282 (vgl. III S. 218); StAW 108/2175 (1788); JB 1671 f. 77; 100 Hofger. 17 (1776).

<sup>306</sup>) Das Ingelheimer Reich führt in seinem Weistum von 1512 darüber Klage, *das im entpheret ist ... die holzmark ander sit in der hohe* (H. Lörsch, Der Ingelheimer Oberhof, 1885 S. 505), vgl. dazu Sauer: Nass. Ann. 19 (1885/86) S. 142. — <sup>307</sup>) Vgl. im einzelnen Diss. S. 176–79.

<sup>308</sup>) StAW 101/456a (1771). — <sup>309</sup>) JB 1671 f. 189. — <sup>310</sup>) StAW 101/444 (1558).

<sup>311</sup>) StAW 100 Hofger. 29 (1590), 108/2132 (1699) u. 2686 (1798). — <sup>312</sup>) Nass. UB 404.

<sup>313</sup>) Vgl. Diss. S. 114f. 146f. 61f. 63 ff. — <sup>314</sup>) StAW 29 IIIa 16 (1794. 1800. 1801).

<sup>315</sup>) StAW 361 Geisenheim 201 (HGB) f. 77 (1536), 101/447c Nr. 134b (1759). — <sup>316</sup>) s. S. 126 ff.

seinen Höfen, deren Landswaldberechtigung sich ganz in der Ordnung nach der Amtszugehörigkeit richtete.

Die Rechte des Staates, die sich nicht nur auf den Kammerforst und in nassauischer Zeit auf den aus der Säkularisation der Klöster erwachsenen Landswaldanteil beschränkten, sondern, wie die Landschreiberrechnungen des 15. und 16. Jahrhunderts zeigen<sup>318</sup>), auch das Deputatholz für die obmannschaftlichen Beamten umfaßten, werfen noch einmal die Frage auf, ob sich die Markgenossenschaft in ihren Rechten auf einen unabgeleiteten Nutzungsanspruch stützen konnte oder ob diese Rechte nicht vielmehr erst sekundär von der Landesherrschaft eingeräumt worden sind. Zweifellos erfordert diese Frage eine eingehendere Untersuchung, der wir hier nicht vorgreifen wollen. So viel aber wird schon jetzt deutlich, daß ein unabgeleiteter Nutzungsanspruch, wie ihn die Rheingauer Aufständischen 1525 mit aller Schärfe proklamierten<sup>293</sup>), nicht den historischen Gegebenheiten entspricht. Das bestätigt bereits das Weistum des 14. Jahrhunderts<sup>16</sup>), wenn es sich im Passus der Markrechte auf das Naturrecht und auf die Schenkung des Mainzer Kirchenheiligen, mithin also auf vermutlich erstiftische Gerechtesame beruft. In späteren Quellen treten diese noch plastischer hervor, ohne daß man schon von spezifisch landesherrlicher Forsthoheit der Neuzeit sprechen könnte; so wenn z. B. Erzbischof Dieter Rat und Gemeinde zu Eltville 1456 *um yren walt, sie von uns und unserm stift zu erbelehen . . . haben*, verträgt<sup>319</sup>) oder wenn Erbach 1571 um eine Bestätigung seiner Rechte *in den forderen welden, so wir von euer churfürstlichen gnaden und derselbigen vorfarn . . . aus gnaden zu lehen von undencklichen jaren bis itzt gehapt und noch haben*, nachsucht<sup>320</sup>). Man wird auch nicht so sehr auf erstiftisches Grundeigentum als vielmehr auf landesherrliches Forstregal schließen dürfen. Die so oft gepriesene Rheingauer Altfreiheit wie die Ursprünglichkeit der Allmendverfassung bleibt letztlich eine romantische Schwärmerei und wird der Erkenntnis eines hochmittelalterlichen Freiungsvorgangs weichen müssen.

#### IV.

Lange Jahrhunderte hatte so die Rheingauer Markgenossenschaft die Physiognomie der Landschaft im rechtlichen, wirtschaftlichen und topographischen Sinne wesentlich bestimmt, bis ein neuer Zeitgeist die Befreiung aus stagnierten Bindungen und damit vor allem die Aufteilung der Marken forderte. Erste Anregungen<sup>321</sup>) um 1770 seitens der Gemeinden ohne eigenen Waldbesitz wie auch seitens des Adels, der ständig Gefahr lief, in der Nutzung übervorteilt zu werden, scheiterten noch am Widerstand der alten Markorte, vornehmlich Eltvilles<sup>322</sup>). Und doch drängten gerade die strittigen Verhältnisse im Oberamtswald zu einer klaren Entscheidung. Ähnlich lagen die Dinge im Mittelamtswald<sup>323</sup>), wo sich Hallgarten, und in der Lorcher Mark<sup>324</sup>), wo sich Lorchhausen vergeblich um die Teilung bemühten. Eine gerechte Lösung der markgenossenschaftlichen Frage herbeizuführen, konnte der kurmainzischen Landesregierung in den Wirren des ausgehenden 18. Jahrhunderts nicht mehr gelingen, sondern blieb nach der Säkularisation des Erzstiftes als eine der ersten Aufgaben der neuen nassauischen Landesregierung<sup>325</sup>) vorbehalten. Sie hat sich dieser heiklen und äußerst schwierigen Angelegenheit auch alsbald nach der Inbesitznahme des Rheingaus in mehreren Kommissionen<sup>326</sup>) zugewandt, wobei letztlich die modernen forstwirtschaft-

<sup>317</sup>) Vgl. im einzelnen Diss. S. 183 ff., bes. aber StAW 361 Geisenheim 201 (HGB) f. 79' (1480), mit 1484 gedr. Roth II Nr. 221; ebd. f. 80 (nach 1480); StAW 22 Prot. III f. 239 (1539), Prot. IV f. 73'. 204'. 205 (1609. 1639. 1643). — <sup>318</sup>) StAW 108/2346 ff. (1441 ff.).

<sup>319</sup>) StA. Würzburg MIB 27 f. 83. — <sup>320</sup>) StAW 100 Kanzlei 63.

<sup>321</sup>) StAW 101/447d Nr. 4. 19, 447c Nr. 27; 108/2142 I.

<sup>322</sup>) StAW 108/2141 III, 108/2167. — <sup>323</sup>) ebd. 2177 (1775).

<sup>324</sup>) StAW 108/2141 (1770), 101/554 (1791).

<sup>325</sup>) A. Henche, D. nass. Politik z. Zt. d. Reichsdeputationshauptschlusses, in: Nass. Ann. 50 (1929) S. 205 f.: Okkupationsbericht. — <sup>326</sup>) StAW 255/2/5 (1806 ff.); 210/8818 Nr. 3 (1808).

schaftlichen Erwägungen die im Rheingau noch schwebenden Widerstände brachen und nach der Aufhebung der Haingerichtsverfassung 1808<sup>327)</sup> das zwei Jahrzehnte währende Teilungsgeschäft ermöglichten. Betroffen wurden:

1. der Oberamtswald 1810,
2. der Mittelamtswald 1811,
3. der Rüdesheim-Eibinger Markwald 1811,
4. der Unteramtswald 1815,
5. der Lorcher Markwald 1813,
6. der Hinterlandswald 1822/23,
7. die Adlige Quart des Hinterlands- und Unteramtswaldes 1823,
8. der Gladbacher Wald 1828.

Voraus gingen jeweils die Abschätzung des Bodenwertes und des Holzbestandes, Vermessung<sup>328)</sup> und Kartierung. Von der ermittelten Größe wurde eine gewisse Fläche in Abzug gebracht und je nach dem Bodenwert der einzelnen Anteile auf diese verteilt. Der unterschiedliche Holzbestand wurde durch Holzabgaben der besser versehenen Teilhaber ausgeglichen. Waren alsdann die auf den Markwaldungen lastenden Vorberechtigungen, Vergünstigungen und Servitute abgelöst und in Form von Grund und Boden aus der Gesamtfläche entschädigt, so kam die Hauptmasse unter die Berechtigten nach dem Grundsatz der bisherigen Holznutzung zur Verteilung. Wo der Adel und der Staat, dieser besonders als Rechtsnachfolger der Klöster, berechtigt waren, erhielten sie das 1772<sup>329)</sup> festgesetzte Viertel, die sogenannte Adlige Quart; die Gemeinden einigten sich im Verhältnis der Häuserzahlen, wie sie bei der Holzverteilung und Besteuerung von jeher als fixe Verhältniszahlen gebräuchlich waren. Die Anteile wurden unter Vorbehalt landesherrlicher Forsthoheit volles Eigentum der Berechtigten und wuchsen den Gemarkungen zu. Letzteres galt auch für die Anteile von Staat und Adel.

1. Die Vermessung des Oberamtswaldes<sup>330)</sup> hatte eine Fläche von 2925 Morgen erbracht. Hiervon wurden nach Abzug der Bodenvergütung die beiden Gemeinden Niederwalluf und Martinsthal, die mit ihren Gemarkungen außerhalb des eigentlichen Rheingaus im Lindauer Gericht lagen und erst spät im Oberamtswald gewisse Nutzungsrechte erlangt hatten, mit je 260 Morgen abgefunden. Die Verteilung des Restes unter die eigentlich berechtigten Gemeinden Eltville, Rauenthal und Oberwalluf hätte nach dem Häuserfuß, d. h. im Verhältnis 50:20:3 geschehen müssen, doch hat man Oberwalluf statt der zustehenden 97 Morgen 160 Morgen zugebilligt, auch den Waldanteil der Gemeinde Rauenthal von 631 auf 660 Morgen aufgebessert. Eltville, das noch in den 70er Jahren so sehr auf seine Eigentumsrechte am gesamten Oberamtswald gepocht hatte, begnügte sich mit 1549 Morgen.

#### Verteilungsplan<sup>331)</sup>

Gesamtfläche . . . . .	2925	+	Vergütung	zus.
abzügl. Vergütung wegen schlechter Böden . . . . .	36			
Abfindung Niederwallufs . . . . .	260		6	266
Martinsthals . . . . .	260		4	264
bleiben zur Verteilung . . . . .	2369			
nach Häuserfuß unter				
3 Oberwalluf statt 97 nach Vereinbarung . . . . .	160			160
20 Rauenthal statt 631 nach Vereinbarung . . . . .	660		10	670
50 Eltville statt 1641 nach Vereinbarung . . . . .	1549		16	1565

<sup>327)</sup> StAW 255/2/2d Nr. 40.

<sup>328)</sup> Nach altnass. Renovaturmaß, der Morgen zu 160 Quadratruten. Ein Dezimalschuh von 484 mm auf der Oberamtswald-Teilungskarte (StAW Karte A 453). Demnach entspricht die Quadratrute 0,00234 ha. Die Vermessung differiert nur geringfügig mit den heutigen Abmessungen.

<sup>329)</sup> StAW 101/447d Nr. 51, auch 108/2974 (Haingerichtsordnung Eb. Emmerich Josephs v. Mainz vom 21. 1. 1772).



2. Im Jahr darauf folgte die Aufteilung des Mittelamtswaldes<sup>332)</sup>, für den eine Fläche von 1478 Morgen ermittelt wurde. Nach Abzug der Bodenvergütung, Waldwiesen und Forstdienstgüter erhielt zunächst der berechtigte Adel, nämlich Frh. v. Greiffenclau für Brennholz-, Mast- und Weideberechtigung von Schloß Vollrads und Hof Mappen vergleichenermaßen 150 Morgen, Reichsmarschall Kellermann für die Brennholzberechtigung von Schloß (Kloster) Johannisberg 120 Morgen und der Fiskus für die Brennholzberechtigung des ehemal. Eberbacher Hofes Reichardshausen 32 und für die Brenn-, Bau-, Kohl- und Wagnerholzberechtigung des ehemal. Klosters Gottesthal 175 Morgen ohne Vergütung, im allg. 4 Morgen für den Klafter. Die Gemeinden hielten sich an den bisher üblichen Häuserfuß. Einzig bei Stephanshausen mußte man eine Ausnahme machen, um es mit der Verhältniszahl  $2\frac{1}{2}$  nicht offensichtlich zu benachteiligen, und erkannte statt  $79\frac{1}{2}$  Morgen einen Anteil von 150 Morgen zu. Durch Sonderabkommen trat Östrich seine Waldexklave von 214 Morgen an der Ringmauer an Hallgarten gegen 140 Morgen aus dessen Mittelamtswaldanteil ab und löste die auf seinem Gemeindewald lastende Berechtigung Mittelheims auf Laubstreu und Leseholz durch Abgabe von 50 Morgen seines Gemeindewaldes.

Verteilungsplan<sup>333)</sup>

Gesamtfläche . . . . .	4178
abzüglich Privatwiesen und Forstdienstgüter . . . . .	56
Bodenvergütung . . . . .	114
verkaufte Waldwiesen . . . . .	24
bleiben zur Verteilung . . . . .	3984
davon an die Vorberechtigten: Schloß Johannisberg . . . . .	120
Fiskus für Gottesthal . . . . .	175
Reichardshausen . . . . .	32
Schloß Vollrads u. Mapper Hof . . . . .	150
Ober- u. Niedergladbach an Wiesen . . . . .	5
Stephanshausen einschl. Schützenfeld . . . . .	158
Mithin bleiben für die berechtigten Gemeinden . . . . .	3344
nach Häuserfuß	
$20\frac{1}{2}$ Hallgarten (— 140 an Östrich) . . . . .	638
$34\frac{1}{2}$ Östrich (+ 140 von Hallgarten) . . . . .	1073
$10\frac{1}{2}$ Mittelheim . . . . .	327
$27\frac{1}{3}$ Winkel . . . . .	855
$14\frac{1}{2}$ Johannisberg . . . . .	451

Nicht ganz so reibungslos verlief die Teilung der zwischen Rüdesheim, Eibingen und Geisenheim gemeinschaftlichen Waldungen, die sich von 1811 bis 1815 hinzog, da man sich über die Zugehörigkeit des 259 Morgen fassenden Wald-distrikts Ruhl nicht einigen konnte. Geisenheim machte berechtigte Ansprüche für den Unteramtswald, Rüdesheim-Eibingen für ihren Markwald geltend. Schließlich verglich man sich, 119 Morgen dem Unteramtswald und 140 Morgen dem Rüdesheim-Eibinger Markwald zuzuschlagen<sup>334)</sup>.

3. Die darauf folgende Trennung der Waldgemeinschaft von Rüdesheim und Eibingen<sup>335)</sup> betraf eine Waldfläche von 1663 Morgen, woran auf Grund der bisherigen Holznutzung Rüdesheim zu drei Viertel, Eibingen zu einem Viertel partizipierten. Da die Gemeinde Aulhausen, die über keinen nennenswerten Waldbesitz verfügte, sich mit einer Abfindung der Bauholzberechtigung für ihre

<sup>330)</sup> StAW 223 Teilungsrezeß vom 21. 12. 1810, im Ausz. gedr. in: Der Rheingaukreis. Eine beschreib. statist. u. geschichtl. Darst., hrsg. v. d. Kreis Ausschuß d. Rheingaukreises (1902) S. 209; StAW Karte A 453 (Oberamtswaldteilungskarte 1810).

<sup>331)</sup> Die Übersichtspläne sind hier auf volle Morgen aufgerundet.

<sup>332)</sup> StAW 223 Teilungsrezeß vom 15. 11. 1811, im Ausz. gedr. Rheingaukreis (1902) S. 212; StAW Karte A 1202 (Mittelamtswaldteilungskarte 1811); eine bessere, kolor. Karte im Forstamt Eltville.

<sup>333)</sup> Die Vergütung ist nicht angegeben. Die endgültigen Anteile vergrößern sich deshalb um einige Morgen. — <sup>334)</sup> StAW 210/8818 Nr. 17.

<sup>335)</sup> StAW 238 Teilungsrezeß v. (1811); eine Karte scheint nicht angefertigt worden zu sein.

27 Haushaltungen nicht einverstanden erklärte<sup>336)</sup>, blieb die Berechtigung auch nach der Teilung, doch nun im Verhältnis 3:1 getrennt, auf Rüdesheim und Eibingen liegen. Ebenso erhielten sich die an zwei Tagen der Woche hergebrachten Aßmannshäuser und Marienhäuser Weiderechte, doch trug Eibingen dieser Belastung Rüdesheims durch Abgabe von 35 Morgen Rechnung.

## Verteilungsplan

Gesamtfläche . . . . .	1663	zus.
abzüglich der Wege usw. . . . .	4	
Bodenvergütung . . . . .	48	
bleiben zur Verteilung . . . . .	1611	
nach Häuserfuß an		
35 = 3    Rüdesheim . . . . .	1208	
+ 14 Bodenvergütung		
+ 35 v. Eibingen f. Aßmannshäuser u. Marienhäuser Weide . . . . .	1257	
12 = 1    Eibingen . . . . .	403	
+ 34 Bodenvergütung		
- 35 an Rüdesheim . . . . .	402	

4. Der Unteramtswald<sup>337)</sup> umfaßte 2020 Morgen, wovon nach Abzug der Wege und Bodenvergütung wie auch der Gebückstrecken und nach Abfindung der Gemeinde Presberg mit 40 Morgen für Mast- und Weiderecht 1820 Morgen zur Verteilung standen. Während bei der Teilung des Oberamtswaldes der Adel weder einzeln noch als Partei aufgetreten war, vielmehr sich den Gemeinden eingegliedert oder Rechte nur im Hinterlandswald hatte und seine Ansprüche bei der Mittelamtswaldteilung mit einer Abfindung befriedigt werden konnten, bildeten die Adligen des Unteramts ein Konsortium, das gemäß dem bisher genutzten vierten Teil auch ein Viertel der Bodenfläche beanspruchte. Diese sog. Adlige Quart von 455 Morgen blieb zunächst unverteilt liegen, da die staatliche Berechtigung für Nothgottes strittig war<sup>338)</sup>, und sollte mit der Quart des Hinterlandswaldes zur Verteilung kommen. In die restlichen drei Viertel teilten sich die Gemeinden nach dem üblichen Häuserfuß.

Verteilungsplan<sup>339)</sup>

Gesamtfläche . . . . .	2020
abzüglich der Wege . . . . .	10
Vergütung schlechter Böden . . . . .	21
Abfindung Presbergs für Mast und Weide . . . . .	40
beider Gebückdistrikte Schirm . . . . .	130
bleiben zur Verteilung . . . . .	1820
Hierv. erhalten Adel u. Klöster den vierten Teil einschl. 12 M. Vergütung . . . . .	467
d. Gemeinden drei Viertel einschl. d. beiden Gebückdistrikte . . . . .	1365
Somit kommen unter die Gemeinden zur Verteilung	
nach dem Häuserfuß	
39    Geisenheim . . . . .	678
35    Rüdesheim . . . . .	608
12    Eibingen . . . . .	209

5. Parallel den Teilungen im Unteramt arbeitete die nassauische Kommission an der Zerschlagung des Lorcher Markwaldes<sup>340)</sup>. Die Vermessung ergab 3391 Morgen, wovon zunächst Presberg für seine Rechte an Lese- und Bauholz (ein Drittel aus dem Lorcher Markwald, zwei Drittel aus dem Hinterlandswald), Mastung und Weidgang und Deputatholz für Pfarrer und Lehrer mit 45 Morgen und 12 Jahre lang sechs Klafter abgefunden wurde. Der Adel forderte keinen eigenen Waldanteil, aber weiterhin sein doppeltes Holzquantum, zu dessen Be-

<sup>336)</sup> StAW 210/8818 ad Nr. 31a (1811 Aug. 18).

<sup>337)</sup> StAW 238 Absteinsprot. v. 14.-16. Dez. 1814; 225/2/19 (Teilungsrezeß v. 18. 3. 1815), im Ausz. gedr. Rheingaukreis (1902) S. 210; die Karte war nicht aufzufinden.

<sup>338)</sup> StAW 238/313 ad Nr. 10 (1810).

<sup>339)</sup> Die Bodenvergütung ist bei den Gemeinden nicht angegeben.

<sup>340)</sup> StAW 238 Absteinsprot. v. 27. 11. 1812, Teilungsrez. v. 20. 1. 1813; StAW Karte A 1220 (Teilungskarte v. 1811). — <sup>341)</sup> StAW 101/554 (1791, Rüdesheimer Amtsgericht).

friedigung die Gemeinde Lorch im voraus 80 Morgen erhielt. Nach Abzug der Fuhrwege und der Bodenvergütung fielen auf der Grundlage des 1773 festgelegten<sup>341)</sup> Verhältnisses von 7:2 an Lorch 2161 Morgen<sup>342)</sup> und 618 Morgen an Lorchhausen. Dafür daß Lorchhausen auf den Anteil an den Marksteuern von Ransel, Wollmerschied und Presberg verzichtete, trat ihm Lorch 14 Morgen seines Anteils ab.

Verteilungsplan <sup>339)</sup>	
Gesamtfläche . . . . .	3192
abzüglich der Wege . . . . .	12
Vergütung für Grund und Boden . . . . .	272
bleiben zur Verteilung . . . . .	2908
Dav. erhalten im voraus: Presberg einschl. Bodenvergütung . . . . .	53
Lorch f. adl. Losholz u. Vergütung am Rheinberger Burgfrieden . . . . .	84
bleiben zur Verteilung . . . . .	2779
unter Lorch (7 Neunteil) . . . . .	2161
Lorchhausen (2 Neunteil) . . . . .	618

6. Das größte Projekt war die Aufteilung des Rheingauer Hinterlandswaldes<sup>343)</sup>, die in ihrer fast reibungslosen Abwicklung zwischen 1819 und 1823 eine Meisterleistung darstellt, wenn man die große Zahl der Berechtigten, nämlich 21 Gemeinden, 24 Adlige oder deren Rechtsnachfolger und der Fiskus, sowie die Vielfalt der Vorberechtigungen, Servitute und Vergünstigungen berücksichtigt. Nicht einmal mehr die Regierung war der treibende Faktor, sondern die Gemeinden selbst, die in den vergangenen Jahren die Zweckmäßigkeit der Teilungen einsehen gelernt hatten. In erster Linie interessiert waren die Gemeinden des Amtes Eltville. Von Natur dem Hinterlandswald am weitesten entfernt, waren sie in der Regel bei der Nutzung zu kurz gekommen, hat doch die Untersuchung gezeigt, daß Mittel- und Unteramtswald aus durch Gewohnheit dem Landswald entzogenen Teilen schließlich eigene Markwaldungen der Mittel- und Unteramtsgemeinden geworden sind, während der Landswalddistrikt des Oberamts weiterhin im Verband des gemeinsamen Hinterlandswaldes verblieben war.

Der Umfang des Hinterlandswaldes war auf 7411 Morgen errechnet worden, wovon nach Abzug der Wege, Felsen, Bodenvergütung sowie der Waldwiesen und -äcker 6579 Morgen zur Verteilung kamen. Darauf lagen gewisse Vorberechtigungen an Brennholz: so der Pfarrei bzw. Schule Presberg mit jährlich 5 bzw. 1 Klafter, Lorchs und Lorchhausens mit 60 Klafter, des Fiskus mit 114 Klafter Beamtenholz, die alle mit  $3\frac{1}{2}$  Morgen pro Klafter abgelöst wurden, wobei sich der Fiskus mit 270 Morgen begnügte. Der Anteil Lorchs und Lorchhausens von 210 Morgen ging zur Tilgung von Gemeindefschulden an Frh. v. Zwielerlein über. Die Vergünstigungen der staatlichen Erbleih- und Gemeindemühlen wie die der Gemeinden Presberg und Stephanshausen für Laubstreu, Leseholz und (bei den Gemeinden) Weiderecht fanden mit Zuteilung von 2 Morgen je Mühle bzw. 12 Morgen je Gemeinde ein Ende. Presberg erhielt außerdem für sein zu zwei Dritteln aus dem Hinterlandswald bezogenes Bauholz eine Abfindung von  $27\frac{1}{2}$  Morgen. Nach diesen Abzügen blieben  $6002\frac{1}{2}$  Morgen zur Hauptverteilung. Da Adel und Klöster nach der Haingerichtsordnung von 1772<sup>329)</sup> zu einem Viertel an der Nutzung des Hinterlandswaldes partizipierten, kam ihnen auch jetzt ein Viertel an der Bodenfläche zu, die sog. Adlige Quart des Hinterlandswaldes von 1500 Morgen 100 Ruten. Drei Viertel, nämlich 4501 Morgen 140 Ruten, fielen an die Gemeinden, die sich nach der in der Holzverteilungsmatrikel festgesetzten Häuserzahl einigten. Der unterschiedliche Holzbestand wurde wie üblich durch Holzabgaben ausgeglichen, die seither verpachteten Wiesen und Äcker verkauft; die Forsthäuser Weißenthurm und Gladbach (Erbacher Forsthaus) erstanden die

<sup>342)</sup> Der Rezeß lautet auf 2661 Morgen, was nach der Rechnung nicht stimmen kann.

<sup>343)</sup> StAW 238/313 Nr. 63 (Teilungsrez. vom 31. 10. 1822), im Ausz. gedr. Rheingaukreis (1902) S. 214—19 mit falschem Datum; StAW Karte A 448 (Teilungskarte v. 1822/23); vgl. auch StAW 238/313 Nr. 10 ff. (Verhandlungsberichte).

Gemeinden Geisenheim und Erbach; die der Markgenossenschaft gehörigen Grundstücke zu Geroldstein erhielt die dortige Gemeinde zur Verbesserung ihrer Lage zum Geschenk.

Verteilungsplan			
Gesamtfläche . . . . .		7411	zus. einschl.
abzüglich Wiesen und Äcker . . . . .		121	Vergütung
		<u>7290</u>	
abzüglich der Wege . . . . .		45	
Felsen . . . . .		308	
Bodenvergütung . . . . .		358	
kommen zur Verteilung . . . . .		<u>6579</u>	
abzügl. d. Vorberechtigungen: Presberg f. Schule und Pfarrei . . . . .		21	
Bauholz . . . . .		28	
Laubstreu, Leseholz, Weide . . . . .		12	
Kammerberger Mühle . . . . .		2	
Lorch f. jhrl. 60 Klafter (an Frhr. v. Zwierein) . . . . .	210		251
Fiskus für Beamtenholz verglichen . . . . .	270		305
Oberwallufer Mühle (an Oberwalluf) . . . . .	2		
Eltviller Mühle (an Eltville) . . . . .	2		
Geroldsteiner Mühle . . . . .	2		6
Matzenmühle (an Gladbach) . . . . .	2		
Laukenmühle . . . . .	2		
Stephanshausen f. Laubstreu usw. . . . .	12		
Oberwalluf aus Billigkeitsgründen . . . . .	12		
bleiben zur Hauptverteilung . . . . .		<u>6002</u>	
Hiervon erhalten: Adel und Fiskus ein Viertel . . . . .		1500	1662
die Gemeinden drei Viertel . . . . .		4502	
Verteilung unter die markberechtigten Gemeinden nach dem Häuserfuß			zus. einschl.
			Vergütung u.
			Vorberechtig.
46 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Eltville . . . . .	543	609
20	Raenthal . . . . .	234	269
15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Niederwalluf . . . . .	181	206
3	Oberwalluf . . . . .	35	53
17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Martinsthal . . . . .	205	213
23 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Erbach . . . . .	278	301
22 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	Kiedrich . . . . .	260	269
21 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Hattenheim . . . . .	251	269
20 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Hallgarten . . . . .	240	265
34 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Östrich . . . . .	403	416
10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Mittelheim . . . . .	123	177
2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Stephanshausen . . . . .	29	64
6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Presberg . . . . .	73	162
27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Winkel . . . . .	321	345
39	Geisenheim . . . . .	456	479
14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Johannisberg . . . . .	169	183
12	Eibingen . . . . .	140	153
35	Rüdesheim . . . . .	409	452
7	Aßmannshausen . . . . .	82	99
6	beide Gladbach . . . . .	70	78
		<u>4502</u>	<u>7290</u>

7. Übriggeblieben war die Adlige Quart des Hinterlandswaldes, die 1823 zusammen mit der des Unteramtswaldes zur Teilung kam<sup>344</sup>). Hiervon beanspruchte der Staat als Rechtsnachfolger der Klöster Eberbach und Nothgottes allein etwa ein Drittel<sup>345</sup>), beschied sich jedoch, da die Berechtigung von Nothgottes strittig war, mit einem angemessenen Anteil von 423 Morgen. Am schwierigsten waren die Anteile des Adels festzusetzen, da der Holzverbrauch der einzelnen Familien immer starken Schwankungen unterworfen war. Man vergütete deshalb jedem Interessenten zunächst einmal 10 Morgen für seinen nötigsten Bedarf und setzte die einzelnen Anteile dann nach der Steuermatrikel fest. Es würde hier zu weit führen,

<sup>344</sup>) StAW 255/2/19 (Teilungsrez. v. 1. 10. 1823).

<sup>345</sup>) StAW 238/313 ad Nr. 10 (Östricher Verhandlungen v. 1821).

dem sehr detaillierten Teilungsplan nachzugehen, zumal einzelne Anteile abseitiger Adelsfamilien bald durch Kauf oder Erbschaft in andere Hände wechselten.

8. Die letzte Markscheidung erfolgte 1828 und betraf den seit der nassauischen Zeit mit der Gladbacher Gemarkung zum Untertaunuskreis zählenden Gladbacher Wald<sup>346</sup>), der durch die Hinterlandswaldteilung noch um 78 Morgen vermehrt worden war. 180 Morgen 40 Ruten fielen an Nieder-, 141 M. 23 R. an Obergladbach.

Damit war das große Projekt der Auflösung der Rheingauer Markgenossenschaft und die Verteilung der gemeinschaftlich genutzten Waldgebiete bis zur letzten Konsequenz durchgeführt und fast ausnahmslos auf dem Wege des Vergleichs und der gütlichen Einigung geregelt worden. Nur in der Frage des Rheinberger Burgfriedens und der Ausschließung des Frh. v. Greiffenclau von der Hinterlandswaldteilung kam es zum rechtlichen Prozeß.

Da man bei der Zuweisung der einzelnen Anteile an die Gemeinden sich möglichst an den Zug der Vorderwaldungen anlehnte, ergab sich das für den Rheingau so charakteristische Bild der langgestreckten, z. T. bis an die Wisper reichenden Gemarkungstreifen. In einzelnen Fällen, insbes. der Gemeinden des Amtes Eltville, war jedoch eine Verbindung mit den alten Gemarkungsteilen nicht herzustellen. Diese an der oberen Ernstbach und bei Geroldstein gehäuft auftretenden Exklaven unterstehen jedoch den betreffenden Gemeinden zu vollem Eigentumsrecht und werden wie die zusammenhängenden Gemarkungsteile behandelt.

Seitdem durch die Aufteilung der Markwaldungen und Ablösung der Servitute sich die Forstkultur im Rheingau ständig gebessert hat, ist der Waldbesitz die stärkste Stütze im Finanzhaushalt der Rheingauer Gemeinden. Aber die forstwirtschaftlichen Erträge des Hinterlandswaldes, eines der wildesten und unwegsamsten Gebiete des Mittelrheins<sup>347</sup>), blieben hinter den Erwartungen der Waldeigentümer zurück. Das von Schluchten und Tälern zerrissene Gebiet widersetzte sich allen Aufschließungsbestrebungen, und noch heute finden sich in den Gründen nahezu unberührte Waldpartien<sup>348</sup>). Einerseits ist deshalb der Staat bestrebt, die von den Gemeinden nur schwer erreichbaren Anteile aufzukaufen oder doch im Tausch zu erwerben. Auf diese Weise sind die Anteile von Rüdesheim, Eibingen und Aßmannshausen zu dem an der Wisper gelegenen Staatsforst Rüdesheim gekommen. Ebenso hat der Staat die Oberamtswaldanteile Niederwallufs, Martinsthals und Oberwallufs erworben. Andererseits haben in neuester Zeit die Gemeinden selbst Mittel und Wege gefunden, ihre Hinterlandswaldanteile besser nutzbar zu machen. Dies geschah durch die Gründung des Zweckverbandes Hinterlandswald 1939<sup>349</sup>), nachdem mit Anlegung der vom Häuser Bollwerk im Zuge des früheren Landweges über Bossenhain und Erbacher Forsthaus zur Wisper führenden Hinterlandswaldstraße die Holzabfuhr sich preisgünstiger zu gestalten versprach. Der Zweckverband ist ein genossenschaftlicher Zusammenschluß der Gemeinden des ehemaligen Ober- und Mittelamts einschl. Ober- und Niedergladbach zum Zwecke der Unterhaltung der Hinterlandswaldstraße, der Anstellung und Versorgung der Gemeindeforstbetriebsbeamten, der Errichtung der Forstdienstgehöfte usw. Die aufzuwendenden Mittel werden prozentual nach Größe der Waldanteile bzw. Entfernung von der Hinterlandswaldstraße unter Berücksichtigung der zu erwartenden Holzträge von den Gemeinden getragen.

So ist man nach mehr als hundert Jahren individualisierter Waldwirtschaft, gezwungen durch die besonderen Umstände, im Rheingau zu einer beschränkten genossenschaftlichen Organisation zurückgekehrt, deren vornehmlichste Aufgabe nichts anderes ist als die von der Rheingauer Markgenossenschaft jahrhundertlang geübte Pflege von Weg und Steg.

<sup>346</sup>) StAW 211/65 (Teilungsrez. v. 5. 8. 1828). — <sup>347</sup>) F. Laupus, Taunus u. Rhg. nebst Grenzgebieten. Offiz. Führer d. Rhein- u. Taunus-Klubs (3. A. 1925) S. 171. — <sup>348</sup>) Erst Preußen begann 1866 mit dem Ausbau der Wisperstraße, zunächst von Lorch bis Geroldstein, vgl. StAW 1022/4 f. 25. <sup>349</sup>) Bürgermeisteramt Eltville: Satzungen des Zweckverbandes Hinterlandswald vom 27. 3. 1939; vgl. Rheingauer Bürgerfreund 90 (1939) Nr. 79.